Königliches Preußisches

und

Churfürstl. Brandenburgisches

allgemeines und neugeschärftes

MEDICINAL-EDICT

und

Verordnung,

auf

Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl,

herausgegeben

von

Dero Obercollegio-Medico.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Mit Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Privilegio.

Berlin, 1725.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermännig=lich zu wissen, nachdem Wir mit besonderem Miß=fallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edictis und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet, bishero in der Medicin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnun=gen und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beibleiben, auch daß sich Leute von allerhand Stand, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum größten Ver=derb und Nachtheil Unserer Unterthanen, des innerlichen und äußerlichen Curirens anmaßen, ja gar Medicamenta selbsten praepariren und solche an die Patienten austheilen und verkaufen, und dadurch viele Men=schen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen; Als finden Wir allerdings höchst nöthig, daß ein solches in der Medicin eingeschlichenes Unwesen und Mißbrauch, ein vor allemal gänzlich abge=schafft werde. Welchemnach Wir hiemit und Kraft die=ses ernstlich befehlen und verordnen, daß Unser Ober=Collegium-Medicum zu Beobachtung des Medicinal-Wesens in allen Unsern Provincien und Landen genauere und bessere Aufsicht haben, zur Remedirung angezoge=ner Mängel und Angelegenheiten, auf nachgesetzte allent=halben gültige Ordnung, fest und unverbrüchlich halten solle, zu welchem Ende Wir

Unser

Unser Ober-Collegium-Medicum.

1) Bei der Fundation und Gerechtigkeit, so es von Unsern Königl. und Churfürstlichen Vorfahren höchstmildesten Andenkens erlanget, nicht allein in allen und jeden Punkten confirmiren, sondern dasselbe auch gleich andern hohen Collegiis autorisiren und gleiches Ansehen beilegen. Zu mehrerer Versicherung dessen, Wir auch Unserm Ober-Collegio-Medico Unsers Königl. Innsiegels, bei vorfallenden Ausfertigungen, zu gebrauchen allergnädigst verstattet haben. Ober-Collegium-Medicum.

2) Damit auch Unser Ober-Collegium-Medicum desto mehrere Autorität und Nachdruck in ihren Verrichtungen haben möge; So wollen Wir allemal einen aus Unserm Geheimen Rath, als Chef und Ober-Directorem dieses Collegii constituiren, wie Wir dann jetzt Unsern Ober-Hof-Marschall und Würkl. Geheimen Etats- und Kriegs-Minister, den von Printzen, dazu allergnädigst benannt haben, welcher, so oft es die Noth und Wichtigkeit der Sachen erfordert, dem Collegio mit gutem Rath und That beystehen, dessen Anliegen Uns vortragen, und ihre Consilia zu des Landes Besten mit dirigiren wird. Chef und Ober-Director.

3) Nächstdem, soll dieses Collegium jederzeit formiret und besetzt werden, von Unsern allhier in Berlin vorhandenen Würklichen Hof-Räthen, Leib- und Hof-Medicis, dem Phy- Decanus und Vice-Decanus.

sico ordinario und ältesten Practicis Unserer Residenzien, aus welchen das Ober-Collegium-Medicum einen Decanum und Vice-Decanum zu erwählen hat, so denen Collegial-Zusammenkünften und Berathschlagungen beständig beiwohnen, und alle Unordnungen möglichsten Fleißes abzuhelfen sich befleißigen sollen. Auch sollen zu diesem Collegio gezogen werden, vermöge allergnädigster Verordnung vom 13. Junii 1724. (vid. Num. 1.) Unser Leib- und General-Chirurgus, wie auch Unser Hof-Apotheker, nächst dem noch zwey derer habilesten Chirurgorum aus dem hiesigen privilegirten Amte, und zwey erfahrene Apotheker, die als Assessores dieses Collegii zu recipiren sind, welche, so oft es die Noth erfordert, mit zugerufen und bey sich ereignenden Chirurgischen und Pharmaceutischen Zufällen mit zur Sache gezogen werden müssen.

Provincial-Collegia-Medica.

4) Wenn auch das sämmtliche Medicinal-Wesen in allen Unsern Provincien in gute Ordnung gebracht und erhalten werden muß: So wollen und verordnen Wir ferner, daß nach Unserm letztern allergnädigsten Rescript vom 4. December 1724. (vid. Num. 2.) in jeder Provinz ein Collegium Medicum sey und bestellet werde, und solches aus einem Krieges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darüber hat, wie auch aus zweyen Medicis, zweyen Chirurgis und zweyen Apothekern bestehen solle, welches nicht allein Sorge tragen, daß in jeder Provinz das Medicinal-Wesen nach dieser Ordnung,

im

im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Heb-Ammen daselbst zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren, jedoch daß solches mit Consens und Approbation Unsers hiesigen Ober-Collegii-Medici geschehe, als welches die Direction über die Provincial-Collegia behält; und damit man von denen hiezu bestellten Medicis, Chirurgis und Apothekern versichert seyn, und sich auf dieselben vollkommen verlassen könne, so wollen Wir auch, daß hinkünftig kein Medicus dazu gezogen werden solle, welcher nicht zuvor allhier in Berlin beim Königl. Theatro Anatomico, seinen cursum anatomicum gemacht, und müssen die Chirurgi zuvor ihren cursum operationum, wie auch die Apotheker ihre aufgegebene Processus-Pharmaceutico-Chimicos öffentlich hieselbst gezeiget, und ohne Tadel ausgeführet haben, und sämmtlich von Unserem Ober-Collegio-Medico darüber approbiret und vereidet werden (vid. Num. 3.).

Hiernächst müssen die Provincial-Collegia mit Unserm Ober-Collegio-Medico in Berlin fleißig correspondiren, und ihrer Verrichtung halber alle Monate referiren. Damit auch in Unserm Ober-Collegio-Medico hieselbst alle einlaufende Medicinische Sachen und Acta, auf das fordersamste ausgefertigt werden können; so soll der Vortrag und Expedition unter denen Collegis Unsers Ober-Collegii-Medici, in gleiche Departements nach Eintheilung derer Provincien repartiret werden.

5) Wie

Cognitio Collegii.

5) Wie denn auch die Cognition super sostro, Arztlohn und über den Werth derer Medicamenten zwischen Medicis, Chirurgis, Apotheker und Patienten, dafern unter ihnen kein Pactum vorhanden, inskünftige Unserm Ober-Collegio-Medico einzig und allein verbleiben soll, zu welchem Ende Wir auch demselben einen Juris Peritum zugefügt haben, welcher als Syndicus die rechtliche Citationes und Sententias, bei entstehenden Klagen abzufassen und zu expediren hat; die Sententien aber werden in Unserm allerhöchsten Namen expediret, und von Unserm Ober-Hof-Marschall und Würklich Geheimen Etats- und Krieges-Minister, den von Printzen, als jetzigen Chef und Ober-Directore des Königl. Ober-Collegii-Medici, unterschrieben, und solchergestalt von denen Provincial-Collegiis-Medicis publiciret.

Syndicus Collegii.

Fiscalis Collegii.

6) Da auch von Uns in hiesigen Residenzien und der Churmark ein Fiscalis Collegii-Medici Superioris bestellet ist, Wir auch Unserm General-Fiscal Duhram unterm 7. Septbr. 1716. (vid. Num. 4.) aufgetragen, die sämmtliche Fiscale dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten, und wann die Contraventiones, servato juris ordine, untersucht, die Acta an das Ober-Collegium-Medicum zum Spruch Rechtens einzuschicken, als werden die Officiales Fisci hierauf nochmals angewiesen, ihres Amtes hierinnen eingedenk zu seyn, damit gedachte Unsere Edicte und Verordnungen in Medicinalibus ihren

ihren Effect erreichen und darüber nichts verabsäumt werden möge.

7) Ob auch gleich und nach der Fundation Unsers Ober-Collegii-Medici verschiedene und vielfältige Decreta und Verordnungen an die Regierungen, Magisträte und Gerichte Unserer Königl. Landen und Provincien ergangen sind, daß dieselben im Medicinal-Wesen sich nicht mischen, noch weniger Inquisitiones in Medicinalibus vornehmen sollen; dieser Unserer Vorfahren höchstmildeste Willens-Meinung aber nicht gehörig nachgelebet worden; als ergehet Unser allergnädigster und ernster Wille nochmals dahin, daß von keinem Judico darwider weiter gehandelt, sondern die vorkommenden Medicinalia, ingleichen die davon dispendirende Medico-Legalia auch Inquisitionalia ohne weitere Opposition, Unserm Ober-Collegio-Medico, oder auch dem Collegio-Medico Provinciali, an welches Unser besagtes Ober-Collegium-Medicum dergleichen vorfallende Sachen remittiren wird, zu untersuchen und zu verabscheiden, allein überlassen sein sollen. Inquisitiones Medicinales.

8) Haben Wir auch bei öfter geführten Klagen und Beschwerden Unsers Ober-Collegii-Medici mißfällig vernommen, daß die Judicia, insonderheit in denen Provincien, demselben den Lauf des Rechtens, in denen, beim Ober-Collegio-Medico vorfallenden Processen, und darunter gemachten Verfügungen, Contraventiones wider die Medicinal-Ordnung.

Unserer höchsten Intention, und selbst Unserm dabei mit versirenden höchsten Interesse zuwider, gehindert haben, aus Vorwand, ob geschehe dadurch Eintracht zu ihrer Jurisdiction; dieser Beschwerde aber an beiden Theilen auf einmal abzuhelfen; so gehet Unsere allergnädigste Intention und Wille dahin, daß, wann außer Unsern Königlichen Residenzien Berlin und der Chur-Mark, Medicinische Contraventiones wider Unsere Edicta in Medicinalibus vorfallen, und die Provincial-Collegia-Medica in den Städten Unserer Provincien solche untersuchen, und zu dem Ende Leute fordern und abhören, andere Collegia und Gerichte, wie auch die Beamte auf dem Lande und sonsten Unsere Bediente in denen Provincien, ihnen darunter nicht hinderlich fallen, sondern auf ihr Ansuchen vielmehr die Hand bieten sollen.

Appellationes. 9) Würde auch ein Theil durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Ober-Collegio-Medico Selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Namen eingeholet worden, beschweret zu sein vermeinen; so stehet demselben frey, ins künftige an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction der Appellations-Processe bei Unserm Ober-Collegio-Medico.

Succumbenz-Gelder. 10) Was die Succumbenz-Gelder betrifft, welche nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 10. April und 24. Juli 1709. vid. No. 6. bei dem Ober-Collegio-Medico entrichtet wer-

werden sollen, und daß eher keine Apostoli zu ertheilen sind; so lassen Wir solches auch ferner dabei gnädigst bewenden.

11) Da auch wegen derer zur Execution zu bringenden Sentenzien, beyzutreibender Straf-Gelder, imgleichen Arrest anlegen und dergleichen andern Umstände, dem Ober-Collegio-Medico ein zulänglicher Zwang beigelegt bleiben muß; so ist deßhalb bereits unterm 25. Jun. 1701. vid. No. 7. allergnädigst veranlaßt worden, nämlich: Wenn das Ober-Collegium-Medicum eine Sentenz sprechen, Strafe dictiren, oder einen Arrest decretiren wird, daß selbiges sich der Execution derer Land-Reuter ohne Requisition des Kammer-Gerichts oder anderer Judiciorum bedienen möge: Wobei Wir es auch ferner sowohl in Medicinalibus, als auch Medico-Legalibus oder sonst gnädigst bewenden lassen; was aber die Execution solcher Sentenzien in Unsern Provincien anbelangt: So haben Wir eine gnädigste Verordnung unterm 3. December 1716. vid. Num. 8. ergehen lassen, und sollen auch die Regierungen und Magistraete, der Mühlen-Voigt zu Magdeburg, die Beamte und Voigte, Pächter und Justitiarii in Westphalen und Clevischen, auch sonst, wem, nach des Landes und jeden Orts Gebrauch es zukommt, die Executiones derer Sentenzien und Arrest Verordnung des Ober-Collegii-Medici, durch die Executores oder Pfänder, auf geschehene Anzeige des dortigen Collegii-Medici Provincialis, und Fiscalis, ohne Anstand verrichten zu lassen, oder Executiones.

gewärtigen, daß bei geringster bezeigter Widersetzlichkeit, Sie nicht nur wegen nicht erfolgter oder unterlassener Execution und Betreibung derer erkannten Straf-Gefälle davor stehen, sondern auch noch überdies mit namhafter Geld-Buße angesehen werden sollen; als worüber diejenigen Krieges- und Domainen-Räthe, so die Collegia-Medica dirigiren, und die Officiales Fisci jedes Orts, genaue Obsicht haben sollen, damit die erkannten Strafgefälle längstens alle halbe Jahr zur Königl. Straf-Casse allhier in Berlin richtig eingeschicket und abgegeben werden; von welchem einkommenden Strafgefällen, wie bisher gebräuchlich gewesen, die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte aber Unserm Ober-Collegio-Medico heimfället und verbleiben sollen; Von denen Strafgefällen aber, so in denen Provincien eingetrieben werden, bekommt der Director des Provincial-Collegii und der Fiscalis, so die Sache untersuchet, die Hälfte, die andere Hälfte aber wird Unserm Ober-Collegio-Medico hieselbst eingesandt, wovon der Königl. Straf-Casse dimidia abgegeben wird.

Approbirte Sportuln.

12) Damit auch besagtes Unser Ober-Collegium-Medicum besser bestehen, und ein und andere vorfallende Kosten abgetragen werden können; So verwilligen Wir gnädigst, daß dasselbe wegen Examinirung und Approbirung derer Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Heb-Ammen, wie auch wegen Visitation derer Apotheken, und für die deshalb auszu-

stellende

stellende Attestata, und zu ertheilende Responsa medica, nach Beschaffenheit der Sachen, ein leidliches an Gelde nehmen, und solches zu den benöthigten Ausgaben verwenden möge; worüber Wir die hierbey angehängte Sportul-Ordnung vid No. 30. allergnädigst approbiret; Nichts weniger die Gerichts-Sportuln, nach Unserer Kammer-Gerichts-Ordnung reguliret werden sollen (vid. Num. 31.). Diesemnächst haben Wir wegen dererjenigen, so Unserm Ober-Collegio Medico unterworfen seyn, und von demselben dependiren, und wie sie sich überall darunter zu verhalten, nachfolgende Ordnung allergnädigst beliebet.

Von denen Medicis.

1) Anfänglich sollen die Medici unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bei denen Patienten, wenn sie gerufen werden, treulich und fleißig, wie Sie solches vor Gott und jedermänniglich zu verantworten gedenken, verrichten; mit Anordnung der Diaet und Verschreibung derer Medicamenten vorsichtiglich verfahren, nach ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich wohl erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermäßige Belohnung sonderlich von armen Leuten (welchen sie mit Rath und Hülfe eben so wohl als den Reichen zu dienen schuldig sind) abfordern, sondern sich darin aller Bescheiden- Medici.

heit gebrauchen, und im übrigen ihnen die Conservation und Wiederbringung ihres Nächsten Gesundheit dergestalt angelegen seyn lassen, wie solches getreuen und gewissenhaften Medicis gebühret und zustehet.

Auch sollen die Medici, so sich als Practici beim Ober-Collegio-Medico legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpfs, so ihrer Sorgfalt anvertrauet, vor allen Dingen eines anständigen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich befleißigen, unter einander in guter Verträg- und Vertraulichkeit leben, Niemand derselben dem Andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unzuläßige Wege zu verunglimpfen und zu schmälern suchen, sondern vielmehr, wenn ihrer zwei oder mehr zu einem Patienten gerufen werden, sollen sie denen Patienten nicht heimlich, und einer wider des andern Wissen und Willen etwas anordnen, oder gar selbst einige Medicin, so dem andern unbekannt, eingeben; sondern mit aller Bescheidenheit über des Patienten Zustand conferiren, und dahin trachten, wie durch vernünftige Consilia und Verordnungen dienlicher Arzneyen, denen preßhaften Kranken geholfen werden möge.

Land- und Stadt-Physici.

2) Wollen und befehlen Wir auch, daß nach Unserer Verordnung vom 24. August 1724. kein Land- oder Stadt-Physicus in Unsern Provincien und Städten angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinae in Unsern Landen practiciren

ren solle, er habe sich denn zuvor bei Unserm Ober-Collegio-Medico angegeben und angemeldet, seine gehaltene Dissertationem inauguralem und andere Testimonia Publica produciret, demnächst auf Veranlassung Unsers Ober-Collegii-Medici beim Königl. Theatro Anatomico seinen Cursum Anatomicum in Sechs dazu bestellten Lectionibus, in denen dazu geordneten Winter-Monaten publice durchgemachet, auch einen aufgegebenen Casum Medico-Practicum elaboriret, über welchen er nach dem Befinden nach examiniret werden soll; Worauf selbiger nach Befinden angenommen oder abgewiesen werden, und folglich erstern Falls, das Juramentum Medicorum ablegen kann, vid. Num. 21.

3) Welchemnach auch denen von Unserm Ober-Collegio-Medico approbirten Medicinae Doctoribus das innere Curiren alleine verbleibet; Dahingegen Sie sich aller äußerlichen Chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum Officinalium gänzlich enthalten, und damit denen Apothekern keinen Abbruch thun müssen.

Sollte aber ein oder anderer Medicus ein gewisses Arcanum oder Remedium Specificum haben, welches in dieser oder jener Krankheit, als welche Er expresse benennen muß, eine besondere, bessere und weit vorzüglichere Würkung verrichtet, als alle bisher bekannte Usualia Medicamenta Officinalia

nalia nicht thun, und welches Medicament von andern glaubhaften Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, auch von einem jeden täglich kann probiret werden, dergestalt, daß der Besitzer mit übereinstimmenden, gültigen Attestatis erweisen kann, daß er etwas besonders gutes und heilsames verrichte, und dann endlich dieses Remedium specificum von Unserm Ober-Collegio-Medico seiner Würkung nach gehörig examiniret und approbiret worden; So soll ihm in solchem Falle erlaubt seyn, eines oder aufs höchste zwei, und mehr nicht, dergleichen löbliche Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und für seine Patienten zu verschreiben.

Weil auch hin und wieder die grobe, unverantwortliche Mißbräuche eingerissen, daß viele Medici üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen sich unterstanden, selbsten einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namen zu verfertigen, und darunter öfters einige verdächtige, schädliche und unzulässige Narcotische Ingredienzien zu verstecken, so einem gewissenhaften Medico nicht zukommet, und wodurch denen Patienten ein gedoppelter Schaden zugefügt wird, und solche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben, sich auch von denen Apothekern und folglich von denen Patienten sehr theuer bezahlen zu lassen, und dagegen diejenigen Apotheken und Apotheker, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen, zu blamiren, und bei denen Patienten auf alle Art und Weise verhaßt zu machen,

und

und hinwiederum diejenigen Apotheker, mit welchen sie ihre unbillige Durchstechereyen haben, als die vornehmste von der ganzen Stadt anzupreisen; als haben Wir diese höchst schädliche Unordnungen, bei hoher Bestrafung hiermit gänzlich untersagen und verbieten wollen.

Und wann hingegen die approbirte Medici-practici, wider die Praeparation ein und andrer Arzneyen, mit Bestande etwas erweißliches einzuwenden haben, so sollen Sie solches vielmehr dem Ober-Collegio-Medico zur behörigen Untersuchung und Remedirung derselben anzuzeigen befugt seyn.

In denen kleinen Städten oder Flecken, woselbst kein Medicus wohnen und subsistiren kann, soll zwar denen zur *Praxi Medica* tüchtig befundenen *Chirurgis* oder Apothekern Erlaubniß ertheilet werden, die vorfallenden Krankheiten zu curiren, und Medicamenta zu dispensiren: jedoch daß sie auch so viel möglich, mit etwa denen nächst gelegenen Medicis, in bedenklichen Fällen conferiren, auch starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüthe zu treiben, Opiata, Narcotica, und grobe Salivationes vermeiden sollen.

Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verbothen, einen Chirurgum vor den andern, auch einen Apotheker vor

C den

den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muß denen Patienten darin freier Wille gelassen werden.

4) Es sollen auch die Physici und andere Medici Practici, die Städte und Oerter, darinnen Sie ihren Aufenthalt eine Zeitlang gehabt und ihren Unterhalt erworben, nicht befugt seyn, in Pest= und andern Sterbens=Läuften zu verlassen; Doch sowohl wegen ihrer eignen Hausgenossen, als anderer Patienten, eben nicht verbunden seyn, zu denen Inficirten in die Häuser zu gehen, es sey dann, daß ein und anderer, als Pest=Medicus dazu berufen und beordert wird, sondern können und sollen in denen desfalls in Zeiten einzurichtenden Ordnungen gemäß, und ihrem Beruf nach, aus ihren Häusern denen die dessen bedürftig, mit gutem zulänglichen Rath und nöthigen Verordnungen an die Hand gehen.

Sostrum Medicorum etc.

5) Alldieweilen auch die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß die Medici, Chirurgi und Apotheker, für ihre denen Patienten Tag und Nacht erwiesene Aufwartungen, nicht allein nicht behörig erkannt worden, sondern auch bei Liquidationen und andern gerichtlichen Vorfällen, für ihre Mühe gar nichts erhalten; So wollen und ordnen wir hierdurch ernstlich, daß hinführo die approbirte Medici, und nach ihnen die Chirurgi und Apotheker, bei Veräußerungen der Güther, Concursen, Sterbe=Fällen und dergleichen, nach Landes=Herrschaftlichen Verfassungen vor allen übrigen Creditoribus, jedoch überall

nach

nach Inhalt Unserer emanirten Concurs-Ordnung, §. 140. vid. Num. 9. den Vorzug haben sollen.

6) Damit aber auch ein jeder Medicus, Chirurgus und Apotheker, für seine angewandte vielfältige Mühe und Sorgfalt wissen könne, wie viel er fordern und liquidiren möge, und dagegen die Patienten sich nicht zu beschweren haben, daß sie übersetzet werden: So lassen Wir es bei der schon dieserhalb regulirten Taxe sein Bewenden. (vid Num. 32 et 33.). Es bindet aber solche Taxe denen vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht, mit mehrerer Discretion und Freygebigkeit den Fleiß, Sorgfalt und angewandte Treue des Medici und Chirurgi zu erkennen, sondern ist nur auf dieselbe gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und genügsamer Nahrung sitzen, und also den Medicum und Chirurgum einigermaßen behörlich remuneriren können. Taxe.

Von denen Chirurgis.

Alle und jede Chirurgi, so in Unsern hiesigen Residencien und Provincien die Chirurgie exerciren wollen, sollen ebenfalls diesem Collegio unterworfen und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig sein. Daß Chirurgi.

1) Wer in Unsern Städten und Landen in der Chirurgie zu practiciren Willens ist, sich zuerst bei Unserm Ober-Collegio- Examina.

gio-Medico gehörig anmelden, und zugleich anzeigen müsse, zu was vor einem Amte der Chirurgorum er sich halten wolle, und wann er beygebracht, wie er in solchem Amte seinen richtigen Lehrbrief und andere gute Attestate, daß er wenigstens Sieben Jahr serviret, auch während der Zeit als Feldscheer unter denen Truppen gedienet, vorgewiesen, und ferner von dem Physico ordinario und denen Aeltesten des Amts, ihren Privilegiis gemäß tentiret worden; So sollen alle diejenigen, so sich in Unsern Landen niederlassen, auf dem Königlichen Theatro-Anatomico ihren Cursum operationum machen, und darüber ein Attestatum beybringen, und ferner vom Ober-Collegio-Medico mit Zuziehung der Assessorum aus hiesigem Amte derer Chirurgorum, ordentlich examiniret und dem Befinden nach approbiret und beeydet werden, vid. Juramentum Chirurgorum, Num. 22. & 23.

Chirurgi in denen Provincien.

Diejenige Chirurgi aber, so vermöge dieser Verordnung vom 4. December 1724. von denen Provincial-Collegiis-Medicis examiniret worden; müssen jedennoch von Unserm Ober-Collegio-Medico, hieselbst Approbationem suchen und erwarten; Dahingegen nur diejenige, so hieselbst ihren Cursum Operationum verrichtet, und sich ordentlich examiniren lassen, Chirurgi und Operatores genannt werden können, und folglich in den Provincien vor allen andern, bei vorfallenden Operationibus und Sectionibus Judicialibus den Vorzug haben müssen.

2) Da

2) Da wir auch unterm 29. Martii 1714. verordnet, vid. Num 11. daß in Unsern hiesigen Residenzien, außer Unseren Leib- und Hof-Chirurgus, nur Zwanzig Deutsche und Sechs Französische *Chirurgi* (vid Num. 3. und 5.) im Amte geduldet werden, und die bishero ertheilte Concessiones mit deren Besitzer Absterben, nach und nach ausgehen, auch keine besondere Concessiones mehr ertheilet werden sollen. Deutsche und Französische Amts-Chirurgi.

3) So befehlen und ordnen Wir auch hiermit und Kraft dieses, daß bei allen Aemtern und Innungen derer Chirurgorum, sowohl in hiesigen Residenzien, als auch in allen andern Städten die unnöthigen Schmausereyen, wie auch Pflaster- und Salben-Kochereyen, wie nicht weniger die Bestrafungen darüber gänzlich aufgehoben werden müssen.

Dahingegen ein jeder neuer Chirurgus, so in dem hiesigen Amte examiniret und recipiret wird, außer denen gewöhnlich zu entrichtenden Amts-Cassen-Geldern, 20 Rthl. und ein Incorporirter 10 Rthl. zum Instrumento Chirurgico erlegen soll, welche Instrumenta das Amt derer Chirurgorum mit Genehmhaltung derer Assessorum verfertigen lassen, und zum Gebrauch beybehalten soll.

Es müssen auch die sämmtliche privilegirte Amts-Chirurgi, ihre Discipulis dahin anhalten, daß sie die Lectiones

publicas auf dem Theatro-Anatomico fleißig abwarten; Und damit Wir versichert seyn, daß solches geschehen, so sollen die Lehrjungen, wenn sie losgesprochen werden, zuvörderst von denen Assessoribus Chirurgiae, in dem Amte derer Chirurgorum examiniret, und mit derer Testimonio dimittiret werden.

Aeußerliche Curen.

4) Diesen Umständen nach, soll alsdann auch keinem, als denen von Unserm Ober-Collegio-Medico approbirten Chirurgis, das äußerliche Curiren einzig und allein erlaubet seyn und verbleiben.

Wobey sie sich eines Gott wohlgefälligen, nüchternen und eingezogenen mäßigen Lebens zu befleißigen haben, damit sie jederzeit bei sich begebenden Fällen tüchtig seyn mögen, ihrem Nächsten mit ihrer Kunst und Wissenschaft zuträglich, und mit Verstande, es sei bey Tag oder Nacht zu dienen: Sonderlich sollen sie geflissen seyn, ihre Patienten, die ihnen zukommen, und sich ihrer Cur und Vorsorge unterwerfen, mit unermüdetem Fleiß und gebührender Vorsorge, ihrer Pflicht gemäß wahrzunehmen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens-Zeiten, da Gott vor sey, wann sie beordert werden, in die Lazarether zu gehen.

Amts-Chirurgi.

5) Alle Amts-Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten oder Geschlagenen gefordert werden, so der Schaden

gross

groß oder gefährlich, denselben nach behörlicher Untersuchung, und gelegtem ersten Band, am gehörigen Ort bei der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben der Gebühr nach, ahnden könne.

6) Wann zur Besichtigung derer Verwundeten oder Entleibten ein Amts-Chirurgus neben dem Physico oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret, gefordert wird, soll derselbe die Untersuchung mit behörlichen Fleiß und Behutsamkeit, ohne alle vorgefaßte Einbildung, Praesumption oder Partialitaet verrichten, und des Medici und Physici Veranlassung mehr, als seinem eigenen Gutdünken folgen, die Beschaffenheit der Wunden und Umstände wohl in Acht nehmen, damit er eine zu recht beständige Aussage davon fassen und thun könne, alles aufrichtig und treulich an gehörigem Orte berichten und anzeigen, sonst aber ohne Erlaubniß nichts davon offenbaren. Chirurgische Besichtigungen.

7) Aller innerlichen Curen, wie auch des Praeparirens und Dispensirens derer Medicamenten, absonderlich Officinalium, müssen sich die Chirurgi gänzlich enthalten, auch in denen äußerlichen Krankheiten, die besorglich und wobei schwere Zufälle zu befahren, ihnen selbst nicht zu viel beimessen, sondern einen oder andern von ihren erfahrensten Amts-Brüdern, mit zu Curen.

Hülfe

Hülfe nehmen, und mit demselben die Sache überlegen; ist aber der Affectus von sonderlicher Wichtigkeit und Gefahr, sollen sie einen verständigen Medicum mit zuziehen, und ohne desselben Einrathen, keine innerliche Medicamenta zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen.

Salivations-Curen.

8) Insonderheit da die Erfahrung mehr als zu viel gegeben, daß in lue venerea, und andern Krankheiten durch die angestellten Salivationen, cum Medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen, so die Patienten mit dem Leben gebüßet haben; Sollen sie in dergleichen Fällen, ohne Assistenz eines Medici, sich hinführo keiner solchen Cur, als die oftmalen ohne Noth, eitelen Gewinnstes halber unternommen wird, und vielerlei schweren und gefährlichen Zufällen unterworfen ist, eigenmächtig unterfangen, bei hoher unnachlässiger Strafe. Wie ihnen auch das zur Unzeit und zwar in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern angestellte Aderlassen, ohne Anrathen eines Medici, bei obgedachter Bestrafung gänzlich untersaget wird.

Von denen Apothekern.

Apotheker.

1) Weil auch des Landes Wohlfahrt, der Patienten Leben und Gesundheit, auch derer Medicorum Ehre und Reputation, nächst andern, an derer Apotheker Fleiß, Wissenschaft

und

und Treue hänget, als erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apotheker und Provisores in Unsern hiesigen Residenzien, und andern Städten, nicht allein diese Unsere Medicinal-Ordnung, in allen vorgeschriebenen Puncten unverbrüchlich halten sollen, sondern Wir verordnen und befehlen auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Apotheker, so sich in Unsern Residenzien, und in andern großen und kleinen Städten Unserer Länder niederlassen, und eine Officin annehmen wollen, Unserm Ober-Collegio sich zuvörderst submittiren, ihre Lehr-Briefe und andere Attestata, daß Sie wenigstens Sieben Jahre lang als Gesellen serviret haben, produciren, nachgehends die von Unserm Professore Chimiae practico und Hof-Apotheker, ihnen aufgegebene Processus pharmaceutico chymicos, in seinen Lections-Stunden beym Collegio-Medico Chirurgico publice elaboriren sollen; Worauf der oder dieselbe von Unserm Ober-Collegio-Medico, in Beysein der Assessorum Pharmaciae examiniret und nach Befinden approbiret und beeydet werden können (vid. Num. 24. 25. 26.). Die Apotheker in denen Provincien, werden von denen bestellten Provincial-Collegiis-Medicis tentiret und examiniret, von welchem Examine gedachtes Provincial-Collegium an Unser Ober-Collegium-Medicum hieselbst aufrichtig Bericht abzustatten, und darauf entweder die Approbation oder Verwerfung zu erwarten hat.

Zahl derer Apotheken in Berlin.

2) Weil Wir auch nach Unserer an das Ober-Collegium-Medicum ergangenen allergnädigsten Verordnung vom 27. December 1720. vid. Num 12. et 13. und deshalb geschehener Notification, sub eodem die et anno, an hiesigen Magistrat die bisher zugenommene und überflüssig angewachsene Apotheken hiesiger Residenzien, bis auf 9 Deutsche und 3 Französische reduciret haben, dergestalt und also, daß in Berlin die drey älteste Deutsche privilegirte, in Cöln zwey, auf dem Friedrichs-Werder eine, auf der Friedrichs-Stadt eine, auf der Dorotheen-Stadt eine, und auf der Königs-Stadt eine Apotheke hinkünftig seyn, und darneben die drey Französische Apotheken und mehr nicht, wo sie schon wohnen, (vid. Num. 3.) bleiben, und die andere bei entstehenden Banquerotten oder andern Fällen cassiret werden sollen, bis dieser von Uns verordnete Numerus festgestellt worden; Als lassen Wir es nochmahlen bey dieser Einrichtung bewenden, und wollen, daß hierüber nachdrücklich gehalten werden soll.

Derer Apotheker Amt.

3) Nächstdem müssen die Apotheker vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befleißigen, ein nüchtern und mäßiges Leben führen, und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen jedermann erweisen, sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt hegen: In ihrem Amte und Beruf sollen sie sich treu und fleißig erzeigen, alle und jede simplicia gut, aufrichtig, unverfälscht, zur rechten Zeit einsammeln, wie auch sauber und wohl

in

in bequemen Gefäßen halten und bewahren; zu denen Compositis sollen sie gute auserlesene Stücke nehmen, und selbige Medicamenta als auch die Chymica, nach Unserm Dispensatorio richtig praepariren, selbige wohl verwahren, und insonderheit die auf Recepten verordneten Medicamente jedesmal bei 25 Rthl. Fiscalischer Strafe, weder über noch unter Unsere Apotheker-Taxe an die Patienten verkaufen, noch weniger die auf denen Recepten verschriebene Ingredienzien verändern, oder so ihnen etwa eines fehlet, ein anderes davor substituiren.

4) Die Venena und Gift mit sich führende, und andere gefährliche Materialia, sollen von denen Apothekern wohl verschlossen gehalten, und andern Arzeneien nicht zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber besondere Wageschalen, Mörsel, Siebe und Reibe-Steine dazu halten sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches andern Medicamenten, denen Patienten zum höchsten Schaden, beygefüget und vermischet werden könne. Wie Sie dann bei Abfolgung eines Giftes sich behutsem erzeigen, und keinen, absonderlich unbekannten und verdächtigen Personen, ohne vorgezeigten Schein vom Medico, abfolgen lassen. Da aber bekannte redliche Leute einig Gift, so sie in ihrer Handthierung gebrauchen, durch ihr Gesinde abholen ließen, kann solches gegen deren ausgestellten Schein abgefolget werden. Venena.

Innerliche Medicamenta.

5) Es sollen die Apotheker keine innerliche Medicamenta, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und absolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Recepte, so auch von auswärtigen erfahrnen Medicis verordnet, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welchem Fall ein jeder Apotheker, welchem ein verdächtiges und etwan unrichtiges Recept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedenken Ursach hätte, vorkommt, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zuschicken und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirte Recepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, für allen andern schleunigst, es sey bei Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme, forderlichst bereitet und abgefertigt werden müssen.

Arcana.

6) Auch soll sich kein einziger Apotheker unterstehen, denen Einwohnern und Patienten einen Medicum vor dem andern zu recommendiren; Wie ihnen zugleich untersaget wird, von denen ungewissenhaften und eigennützigen Medicis ausgedachte Medicamenta composita und sogenannte Arcana, so nicht von Unserm Ober-Collegio-Medico approbiret worden, anzunehmen, noch zu dispensiren, und zwar bei 100 Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, bei der zweiten Betreffung aber bei Verlust ihres Privilegii.

7) Des

7) Des ordentlichen innerlichen und äußerlichen Curirens, wie auch Dispensirens derer Medicamentorum simplicium et compositorum, sollen die Apotheker, Provisores, denen Gesellen und Discipuls, ohne Praescription derer Medicorum sich gänzlich enthalten; Wenn aber von der Hand aus denen Apotheken, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-Herz- Kinder- und Praecipitir-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenetiva, als Manna, Cassia, Tamarinden, Senna, Rhabarber, und dessen Syrupi, und dergleichen verlangt werden, ist ihnen solches in gemäßigter Dosi zu geben, und ohne ein Recept zu verkaufen unbenommen; Dahingegen alle Vomitoria und übrige purgantia, sowohl simplicia als auch composita, wie auch menses moventia, ex Mercurio et Antimonio praeparata und opiata, worunter absonderlich Philonium romanum, Requies Nicolai, sie haben auch Nahmen, wie sie wollen, zu verstehen sind, und besonders hitzige Bezoardica und Sudorifera von der Hand zu geben und zu verkaufen, bei hoher Strafe verbothen werden.

Das Curiren der Apotheker.

8) Auf daß auch alles in denen Apotheken wohl hergehe, und im guten Stande stets gehalten werden möge; so wollen Wir, daß Unser Ober-Collegium-Medicum die Apotheken hiesiger Residenzien zum wenigsten alle drei Jahr, durch einige aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unsers Hof-Apothekers, oder derer Assessorum, wie auch derer Magistraten,

Visitationes derer Apotheken.

und in denen Provincien von den Collegiis-Medicis, mit Zuziehung derer Land- und Stadt-Physicorum oder ältesten Medicinae Practicorum, auch Magistrats-Personen ordentlich und genau visitiren, verdorbene oder verfälschte Medicamenta von denen guten separiren, und jene cassiren und verwerfen sollen. Die auf die Visitation gehende Kosten, tragen nach Unseren einmal ergangenen Verordnungen, die Stadt-Cämmereyen und die Apotheker zur Hälfte. Inzwischen soll einem jeden Medico approbato freystehen, wann es ihm beliebt, oder einen Zweifel hat, dasselbe was er gedenket, zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in denen Apotheken nachzusehen, oder darnach zu fragen, welches ihm unverweigerlich vom Apotheker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeiget werden.

Materialisten 9) Weil nun denen Apothekern das Ausgeben der Medicamente obgesagter maßen, ohne Vorschrift eines Medici verbothen ist, und daß auch die Apotheker ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen den jährlich frisch anzuschaffenden gar leicht verderblichen Kräutern, Blumen, Wurzeln, Wassern und Conserven und andern Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen wir sie nicht allein bei ihren Privilegiis schützen; sondern Wir verordnen und befehlen, zu Erreichung Unsrer allergnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinal-Wesen in eine bessere und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit und Kraft dieses, daß absonderlich

lich die Materialisten nach Unserer Verordnung vom 12. May 1725. vid. Num. 14. nichts anders als esculenta verkaufen, und hingegen sich keineswegs mit Arzney-Wesen vermengen, denen Apothekern in ihrer Nahrung und Handlung keinen Eintrag thun, vielweniger innerliche und äußerliche Medicamenta simplicia et composita weder praepariren, noch aus der Hand verkaufen oder verschenken sollen, und zwar bei Vermeidung Fiscalischer Bestrafung.

10) Und da der 29ste Articul des Materialisten-Privilegii zu solcher Unordnung die meiste Gelegenheit gegeben, so wollen Wir von dato an, daß dasjenige, was Wir in Gnaden erkläret, unverändert soll in alle Wege unverbrüchlich gehalten, auch beyde Theile dabey geschützet werden; und zwar sollen gedachte Materialisten, außer denen viel hunderterley ihnen frei stehenden, dem Arzney-Wesen gar nichts angehenden Waaren, zwar allerley ausländische Materialien und Specereyen, jedoch laut beygedruckter Specification vid. Num. 15. einige nicht unter Pfunden, unter halben Pfunden und unter Unzen; Ferner alle Confituren, Candisata, und Condita, wie auch Korn-, Franz-, Rheinische und einfache destillirte Brandweine, vor wie nach, feil haben und verkaufen; Hingegen aber keine destillirte Spiritus, weder simplices noch compositos, keine destillirte Wasser, keine Unguenta und Emplastra, keine Essentias, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver und Latwergen, in

Articul 29. des Materialisten-Privilegii.

in Summa keine Medicamenta simplicia und composita innerliche und äußerliche auch unter dem Nahmen von Olitaeten, künftighin keine andere als Baum-Oehl, Rüb-Oehl, Lein-Oehl, nebst ausgepreßten Muscaten-Oehl, ferner Zimmet-, Nelken-, Pfeffer-, Cubeben-, Rosenholz- und die sogenannten Italienischen wohlriechenden Oehle führen, vielweniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia noch Composita verschenken oder verkaufen, sondern sich in allen diesen Dingen Unserm allergnädigsten Willen, und der ihnen vorgeschriebenen Eydes-Formul gemäß, betragen und darnach handeln sollen.

Materialisten-Vereydigung.

11) Es sollen demnach alle und jede, so den Materialisten-Handel treiben wollen, sie seyn Teutsch- oder Französische Gülde-Brüder, oder nicht Gülde-Brüder, den bey dieser neuen Medicinal-Ordnung beygedruckten Eyd unweigerlich und ohne einzige fernere Gegen-Einwendung, vor Unserm Ober-Collegio-Medico abschwören, vid. Num. 27., wie deshalb auch bereits unterm 4. September 1710. und 16. Aug. 1714. vid. Num. 16. 17. 18. nachdrückliche Verordnungen ergangen; oder bey dessen fernern Weigerung gewärtigen, daß sie, als Ungehorsame, nicht nur nachdrücklich bestrafet, sondern ihnen auch der Materialisten-Handel gänzlich verboten werden solle.

Wie

Wie Wir auch zugleich befehlen, daß Unser Ober-Collegium-Medicum allen Laboranten, Brandweinbrennern und Buchführern, welche Medicamenta verkaufen, einen Eyd schwören lassen soll, dergleichen Sachen hinkünftig nicht mehr zu führen.

12) Ferner sollen die Materialisten-Laden, vermöge Verordnung vom 24. Nov. 1690. vid. Num. 19. wie auch die Brandweinbrenner, und deren Boutiquen, alle Jahr 2 mahl mit Zuziehung derer Apotheker visitiret, und die sich vorfindende ihnen verbothen gewesene Sachen, laut Verordnung vom 20. Sept. 1690. vid. Num. 20. versiegelt an Unser Ober-Collegium-Medicum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden.

Visitation derer Materialisten.

13) Es sollen auch die Materialisten, keine Apotheker-Gesellen noch Jungens in ihre Dienste, vielweniger in ihre Gülde bei 100 Rthl. unausbleiblicher Fiscalischer Bestrafung, auf- und annehmen; Dagegen diejenige Apotheker-Gesellen, so bei denen Materialisten irgendwo in Diensten gestanden, niemahlen als Apotheker in Unsern Landen angenommen werden können. Wie auch die Medici, solche Apotheker-Gesellen nicht zu sich nehmen müssen, so unter dem Praetext des Laborirens, allerley Medicamenta vor sich praepariren; verkaufen, auch wohl gar curiren, folglich Medicis und Apothekern nachtheilig sind.

Apotheker-Gesellen sollen nicht Materialisten werden.

14) Wir wollen und verordnen auch, daß künftig keinen andern als rechten Apothekern, so die Apotheker-Kunst würklich

Apotheker sollen nur allein

Apotheken besitzen. erlernet, erlaubet seyn soll, bestallte Apotheken anzunehmen, zu kaufen, oder wann Leute von anderm Stande und Professionen solche erben, sie zu behalten, sondern vielmehr an einen approbirten Apotheker zu verhandeln.

Buchhändler sollen nicht mit Medicamenten handeln. 15) Nachdem sich auch allerley Leute, denen das Medicinal-Wesen gar nichts angehet, als Buchdrucker, Buchhändler, Zuckerbäcker, Kaufleute, Krähmer und dergleichen, unterstanden, mit Arzeneyen zu handeln, auch viele Manns- und Frauens-Personen, denen das Arzeney- und Apotheker-Wesen im geringsten nichts angehet, allerley Medicamenta selbst praepariren, und solche unter dem Schein der Gutthätigkeit, nicht nur an ihre Familien und Bekannte, sondern auch an andere Leute austheilen; Als wollen Wir auch diese große Uuordnung von dato an gänzlich abgeholfen wissen, verordnen und verbieten demnach hiemit alles Ernstes, daß von allen dergleichen Leuten Niemand mehr, bei Vermeidung 100 Rthl. Fiscalischer Strafe, weder Arzeneyen selbst praepariren, noch weniger fremde Medicamenta hieselbst verhandeln oder verschenken soll.

Materialisten-Laden. 16) Endlich wollen Wir auch die in Unsern Residenzien auch anderswo eingeschlichene übele Gewohnheit, daß die Materialisten-Laden und andere Krahm-Buden, Apotheken genannt werden, gänzlich abgeschafft wissen, und verordnen zu dem Ende, daß jeder Apotheker über seine Apotheke schreiben lasse:

Privi-

Privilegirte Apotheke; und hingegen jeder Materialiste über seinen Laden: Materialisten-Laden oder Gewürz-Krahm.

Von denen Badern.

Die Bader und Bademeister, sollen sich gleichfalls nicht unterstehen, eine Bad-Stube irgendwo anzulegen, oder eine privilegirte Baderei an sich zu kaufen, wenn sie nicht vorhero gewöhnlich examiniret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico als Bader approbiret und vereydet worden; vid Num. 28. Alsdann sie sich auch nicht unterstehen müssen, weder innerliche noch äußerliche bedenkliche und gefährliche Curen zu übernehmen, noch weniger innerliche Medicamenta an jemand weder in ihren Bad-Stuben, noch sonsten zu geben, sondern vielmehr in den vorgeschriebenen Terminis schlechterdings verbleiben und sich bei Fiscalischer hoher Strafe, weder in ihren Lehr-Briefen Chirurgos nennen, noch weniger denen privilegirten Amts-Chirurgis Eingriff und Abbruch thun. Bader.

Von denen Heb-Ammen.

Nicht weniger sollen auch die Hebammen, ehe sie anzunehmen und zuzulassen sind, von Unserm Ober-Collegio-Medico, und in denen Provincien, von denen Provincial-Collegiis ordentlich examiniret, und endlich nach erhaltener Approbation Unsers Ober-Collegii-Medici von dem Magistrat jedes Orts in Heb-Ammen.

Pflicht genommen werden; vid Num. 29. Wonächst dieselben dahin angewiesen werden, daß sie sich auf dem Theatro-Anatomico, vom Professore Anatomiae, die Beschaffenheit und Structur der Geburts-Glieder des weiblichen Geschlechts, an todten Subjectis zeigen und instruiren lassen; alsdann sollen sie sich auch eines ehrbaren und Christlichen Lebens, insonderheit da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tages als Nachts sollten gefordert werden, der Nüchternheit befleißigen; Untereinander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen, einander mit gutem Rath und That, auf Begehren und Erfordern beistehen; Ihre Pflicht sollen sie bei vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauens mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genugsame Anzeigungen zu früh, und vor der gebührenden Zeit, zur Arbeit anstrengen. In der Geburt sollen sie auf alle Beschaffenheit genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Vorfälle finden sollten, bei Zeiten es mit einer und andern verständigen Heb-Amme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth eines Medicum oder Chirurgum fordern, und deren Rath und Vorschläge mitnehmen und folgen.

2) Ferner soll denen Heb-Ammen gänzlich untersaget seyn, das innerliche und äußerliche Curiren, sowohl an verehelichten

ten und ledigen Frauens-Personen, als auch Schwangeren, Sechs-Wöchnerinnen und Kindern. Wenn ihnen auch verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie befundenen Umständen nach solches alsofort der Obrigkeit, darunter dieselbe Personen gesessen, anzumelden, damit dem besorgenden Unheile vorgebeugt werden könne. Auch müssen die Heb-Ammen aus besonderen Neben-Absichten keinen Medicum, Chirurgum, und Apotheke vor die andere vorschlagen und recommandiren, sondern denen Leuten darin freie Wahl und Willen lassen.

Markt-Schreier und Zahn-Aerzte.

Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehenden Bruchschneidern und Zahn-Aerzten, auch Wurzel-Krähmern gar nicht erlaubt seyn, in Unsern Städten öffentlich auszustehen, und feil zu haben, wann sie nicht von Uns besonders privilegiret sind. Und wann denen Marktschreyern dennoch solches zugestanden wird, müssen sie die Medicamenta, so sie öffentlich verkaufen, aus denen Apotheken nehmen.

Studiosi Medicinae.

Wie Wir auch allen Studiosis Medicinae, allen Predigern, sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, Laboranten, Brandweinbrennern, Stöhrern von allerley Professionen, Juden, Schäfern, Doctoribus Bullatis, alten Weibern, und Segensprechern, so unzuläßige zauberische und abergläubische Mittel gebrauchen, alles innerliche und äußerliche Cu-

 riren,

riren, Urin besehen und Rath geben, auch Verfertigung und Verkaufung einiger Arzneyen, bei unnachläßiger harter Bestrafung hiermit gänzlich untersagen.

Scharf-Richter.

Allen Scharfrichtern und deren Anhang, wird auch dieser guten Einrichtung halber, und zur Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, alles innerliche und äußerliche Curiren, bei hoher Fiscalischer Strafe, gänzlich verbothen, und die von ihnen erschlichene Concessiones hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben, (vid. Num. 34.)

Wasser-Krähmer.

Denen auf dem Lande herumziehenden Siebmachern, und Thüringer-Wasser- und Olitaeten-Krähmern, sollen auf geschehener Anzeige der Land- und Stadt-Physicorum, auch Fiscaelen in denen Provincien, die Land- und Policei-Reuter, ihre bey sich habende Medicamenta, wodurch nicht allein Unsere Accise in denen Städten, sondern auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und confisciren. Da sich auch am allermeisten, Leute von geringem Stande verwegener Weise unterstehen, wieder diese Ordnung zu contraveniren; So wollen und verordnen Wir hiermit, daß die Uebertreter nach geschehener ernstlicher Verwarnung, anfangs am Leibe gestrafet, und wann sie sich daran nicht kehren, dem Befinden nach, aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Damit nun dieser Unserer allergnädigsten, und zu Unserer Unterthanen und des Landes Besten, Landesväterlichen heilsamen

men eingerichteten Verordnung in allen Puncten fest und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelt werden möge. So befehlen Wir Unserm Cammer-Gericht, allen Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, hohen und niedrigen Collegiis und Gerichten, allen Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Magistraeten, und sonst jedermänniglich, hiemit in Gnaden, hierüber nachdrücklich zu halten, und Unserm Ober-Collegio-Medico hieselbst, wie auch allen Provincial-Collegiis-Medicis, die behülfliche Hand zu biethen, auch ratione executionis keine Hinderniß zu machen, damit diejenigen, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge: So haben Wir diese Unsere Veränderung, durch den Druck zu publiciren, und einem jeden allenthalben bekannt zu machen, allergnädigst anbefohlen.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. September, 1725.

(L. S.) **Fr. Wilhelm.**

M. L. von Printzen.

Num. 1.

Num. 1. ad §. 3.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen, rc. rc. rc.

Unsern rc. Nachdem Wir in Gnaden resolviret, daß der Leib-Chirurgus und Regiments-Feldscherer Holtzendorff, imgleichen der Hof-Apotheker Neumann, als Membra bey dem hiesigen Collegio-Medico recipiret werden, auch selbiges jederzeit zwei Assessores von denen hiesigen Chirurgis, und eben so viel von denen Apothekern benennen solle, damit hinführo alles genau nach der Medicinal-Ordnung eingerichtet und gehalten werden möge; Als ergehet hierdurch Unser allergnädigster Befehl an Euch, besagten Holtzendorff und Neumann bey dem Collegio-Medico recipiren zu lassen, auch das übrige befohlener maßen zu verfügen. Davon rc. und seyn rc. Berlin den 13ten Junii 1725.

Fr. Wilhelm.

An
den Ober-Marschall
von Printzen.

Num. 2. ad §. 4.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, daß in jeder Provinz von Dero Landen, ein Collegium-Medicum bestellet werden, und solches aus einem Krieges- und Domainen-Rath, welcher das Directorium darinnen haben soll, wie auch zweyen Medicis, zweyen Chirurgis, und zweyen Apothekern, so vom Collegio-Medico-Regio zu Berlin dazu choisiret und approbiret worden, bestehen solle, welches nicht allein Sorge trägt, daß in jeder Provinz, das Medicinal-Wesen nach der neuen Medicinal-Ordnung im Stande erhalten werde, sondern auch befugt seyn soll, conjunctim alle Chirurgos und Apotheker, so sich in der Provinz niederlassen wollen, zu examiniren, und die Apotheken zu visitiren; Jedoch daß solches mit Consens und Approbation des obbemeldten Collegii-Medici in Berlin geschehe, als welches die Direction über diese Provincial-Collegia behält; Wie denn auch diese schuldig und gehalten seyn sollen, alle vorfallende Medicinische und Chirurgische Observationes, und monstreuse Casus, so wohl von Menschen als Thieren, obbemeldetem Collegio in Berlin einzusenden; Als haben Sie Dero General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio solches hierdurch bekannt machen

wollen, mit allergnädigsten Befehl, dieserhalb gehörige Verfügung zu machen. Potsdam den 4ten December 1724.

Friedrich Wilhelm.

Ordre
An das General-Ober-Finanz-
Krieges- und Domainen-
Directorium.

Num. 3. ad §. 4.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Ober-Marschall von Printzen, hierdurch in Gnaden, bey dem Collegio-Medico als dessen Director, die Verfügung zu machen, daß die Medicinal-Ordnung durchgehends in Dero Landen genau observiret, und hinführo kein Land- und Stadt-Physicus recipiret werde, oder ein Doctor Medicinae practiciren dürfe, er habe dann zuvor im Collegio-Medico sich examiniren lassen, auch auf dem Theatro-Anatomico-Regio seinen Cursum Anatomicum durch gemachet; und damit alles desto füglicher eingerichtet werden könne; soll das Collegium-Medicum, seine Session in der Stube, auf dem Königl. Stall, bey dem Theatro-Anatomico, wo die Societaet zusammen zu kommen pflegt, jederzeit haben, und wann Sachen von Importance vor-

vorfallen, solche nicht anders, als im Beyseyn und mit Approbation des Directoris, vornehmen und abthun. Da auch bey der Französischen Colonie in Berlin viele Chirurgie und Apotheker sich niederlassen, so nicht examiniret; Als sollen hinführo nicht mehr als Sechs Chirurgi und Drei Apotheker, so vom Doctore Carita vorgeschlagen, und bei dem Collegio-Medico examinirt worden, geduldet werden. Potsdam den 24sten Augusti 1724.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Marschall
von Printzen.

Num. 4. ad §. 6.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Collegium-Medicum hat in dem Anschlusse gebeten, daß Euch befohlen werden möchte, die Fiscaele in Unsern Provincien dahin anzuweisen, über die Medicinal-Edicte zu halten; und wann die Contraventiones untersuchet worden, die Acta zu Abfassung einer Sentenz an obbemeldetes Collegium einzuschicken; Wir haben auch diesem Suchen um so mehr in Gnaden statt gegeben, da selbiges denen publicirten Medicinal-Edictis conform ist; Und befehlen Euch also hiemit in Gnaden, dieserhalb Verfügung zu thun,

und die Fiscaele dahin anzuweisen, nicht allein über die Medicinal-Edicte zu halten, sondern auch wann die Contraventiones untersucht worden, die Acta ad Collegium-Medicum einzuschicken. Seyn rc. Berlin, den 7ten Septbr. 1716.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Fiscal Duhram.

Num. 5. ad §. 2. Von denen Chirurgis.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen rc.

Unsern rc. Nachdem Wir vernommen, was gestalt bei Unserer Französischen Colonie in Berlin, eine übermäßige Anzahl von Chirurgis und Apothekern sich niederlassen, ohne daß Selbige vorhin gehöriger maßen examiniret worden, und Wir dahero nöthig zu sein ermessen, nicht allein sothanen numerum einziehen zu lassen, sondern auch hinführo keinem Chirurgo oder Apotheker dergleichen Privilegium ohne vorgängige Examinirung zu verstatten; Als befehlen Wir Euch in Gnaden, die Chirurgos und Apotheker bei Eingangs erwähnter Colonie, in ein Verzeichniß, und nachhero bei Uns von selbigen eine gewisse Anzahl in Vorschlag zu bringen: Da Wir denn von jenen Sechse, von diesen aber Drei, welche ihr dazu am capablesten finden werdet, allergnä-

igst

digst auswählen, und nach vorgängigem Examine mit zulänglichen Privilegien versehen lassen, über diese Anzahl aber bei mehr besagter Colonie, weder Chirurgos noch Apotheker geduldet wissen wollen. Seyn ꝛc. Berlin, den 30. Aug. 1724.

An den Doctor Carita. Fr. Wilhelm.

M. L. von Printzen.

Num. 6. ad §. 10.

Friedrich, König in Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf Euer allerunterthänigstes Memorial vom 4. April a. c. und derer Commissariorum darüber eingelangten Bericht allergnädigst resolviret und gewilliget, daß von einem jeden, welcher von denen in medicinalibus ertheilten Sentenzien appelliret, fünf bis sechs Thaler erleget, auch ehe solches gezahlet, keine Apostoli ertheilet werden sollen. Sein ꝛc. Cölln, den 24. Juli 1709.

An
das Collegium-Medicum.

Num. 7. ad §. 11.

Demnach Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, Dero allhiesiges Collegium-Medicum allerunterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, was gestalt

die Cognitio in denen ihnen untergebenen Sachen, wegen der ihnen ermangelnden Execution, allerdings inutil und fruchtlos gemachet werde, mit gehorsamster Bitte, darunter allergnädigst zu remediren, und ihnen einen zulänglichen Zwang beizulegen; Als haben Se. Königl. Maj in Gnaden resolviret und gewilliget, daß in denen Fällen, wenn das Collegium-Medicum in medicinalibus eine Sentenz sprechen, Strafe dictiren oder einen Arrest decretiren wird, selbiges sich der Execution des Land-Reuters bedienen möge, jedoch daß nicht der Decanus allein, sondern der jedesmal zeitige Praeses des Collegii solche Sentenzien und Verordnungen allezeit selbsten unterschreiben solle, wornach dann sowohl Dero Cammer-Gericht, als derselben Neumärkische Regierung, wie auch Verweser und Landes-Haupt-Leute, sich in allerunterthänigsten Gehorsam achten, und die Land-Reuter dahin anzuweisen haben, daß selbige auf Begehren des Collegii Medici in obigen Fällen, wann die Verordnung, vorangeführtermaßen unterschrieben, die Execution verrichten sollen, Signatum Cölln an der Spree, den 25sten Junii 1701.

Friedrich.

Num. 8. ad §. 11.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen rc. Unser allergnädigster König und Herr, auf Dero Collegii-Medici aller-

unter-

unterthänigste Vorstellung in Gnaden resolviret und gut gefunden, daß nicht allein das sogenannte Dispensatorium und Medicinal-Edict, insonderheit das vom 9ten October 1713, wovon bereits Exemplaria an alle Dero Königl. Regierungen versandt worden, überall, wo es noch nicht geschehen, publiciret, und darüber nachdrücklich gehalten, sondern auch dem Collegio-Medico, oder dessen Adjunctis und Fiscaelen, bey denen vorfallenden medicinischen Contraventionen, von denen Gerichten hülfliche Hand geleistet, und wann die von sothanen Collegio abgefassete und publicirte Sentenzien zur Execution gebracht werden müssen, solche durch die Land-Reuter, oder andere Executores bey Se. Königl. Majestät Regierungen und Justiz-Collegiis unweigerlich verrichtet werden sollen. Als hat Dero hiesiges Cammer-Gericht und alle übrige Königl. Regierungen und Justiz-Collegia sich darnach gehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 3ten December 1716.

Fr. Wilhelm.

M. L. von Printzen.

Num. 9. ad §. 5. sub. Tit.

Von denen Medicis.

Nach denen Begräbniß-Kosten folget, was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder, oder andere Familien, Arzeneyen und nothdürftigen Nahrungs-Unterhalt, in seiner letzten Krank-

heit

heit, darinnen er verstorben, denen Medicis und anderen schuldig bleiben, worunter aber nicht, was während der Krankheit an Gewürz und Delicatessen aufgewendet, mit unterlaufen soll. Und haben sich Medici, Chirurgi und Apotheker, mit ihren Liquidationen, nach der Medicinal-Ordnung und Apotheker=Taxe zu richten.

Num. 10. ad §. 3. sub. Tit.

Von denen Chirurgis.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. rc.

Unsern rc. Wie es mit Examinirung und Recipirung der hiesigen Chirurgorum zu halten, auch das künftig 20 seyn und die übrige Concessionarii aussterben sollen, solches besaget die in Abschrift hiebey gefügte Verordnung. Wir befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, dem Amte der Chirurgorum diese Unsere allergnädigste Verordnung bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß Unserer hierin enthaltenen allergnädigsten Intention auf das exacteste nachgelebet, auch die Zahl derselben, wenn die Concessionarii aussterben, nicht überschritten werde. Seyn rc. Berlin den 6ten April 1725.

An
den hiesigen Magistrat wegen der hiesigen Chirurgorum.

Num. 11.

Num. 11. ad §. 3.

Von denen Chirurgis.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernehmen, daß bisher allerley Chirurgi, in hiesigen Residenzien, vom Collegio-Medico examiniret, und von dem Amte der Chirurgorum recipiret worden, welche wenig oder nichts von ihrer Profession verstehen; Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß künftig kein Chirurgus examiniret werde, er habe denn zuvor auf dem Theatro-Anatomico öffentlich, unter dem Doctor Buddaeo, seinen Cursum Anatomicum, und unter dem Regiments-Feldscherer Senffen, seinen Cursum operationum, in Beysein des Amts der Chirurgorum gemachet, und als Feldscherer unter den Truppen gedient; Auch haben Wir allergnädigst resolviret; daß die Zahl der Chirurgorum in hiesigen Residenzien, vermöge ihres Privilegii künftig nicht mehr als 20 seyn, die vorhandene Concessionarii aussterben, auch bey der Pietzischen Concession hiemit der Anfang gemacht werden soll; Wornach ihr Euch zu achten, und solches gehörig zum effect zu bringen, auch dem hiesigen Magistrat davon gehörige Nachricht zu geben habt. Seyn ꝛc. Berlin den 29. Mart. 1724.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbko, v. Creutz.

An die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

Num. 12. ad §. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, was ihr wegen Reducirung der sehr angewachsenen Anzahl derer Apotheken, in Unsern allhiesigen Residenzien, und guter Einrichtung derer, so beizubehalten nöthig, auf Unsere allergnädigst ertheilte Verordnung unterm dato vom 3ten dieses allerunterthänigst berichtet. Wir approbiren nun Eure hiermit pflichtmäßig gethane Vorschläge, finden solche dem Publico zuträglich und Unserer allergnädigsten Intention überall gemäß, wollen und verordnen demnach hiemit in Gnaden, daß zuvörderst die bisherigen Vier Französischen Apotheken, nach wie vor in ihrer Consistenz verbleiben, und bei ihrem Privilegio geschützet, die 17 Deutsche Apotheken aber nach Eurem Vorschlage auf Neune reduciret werden sollen, dergestalt, daß in Berlin mehr nicht als Drey, in Cölln Zwey, auf dem Friedrichs-Werder Eine, in der Friedrichs-Stadt Eine, in der Dorotheen-Stadt Eine, und endlich vor dem Königs-Thor auch Eine Medicinal-Apotheke sein, die übrigen hingegen nach Eurem Vorschlage reduciret werden sollen; Ihr habt Euch nun also mit dem Magistrat Unserer hiesigen Residenzien zusammen zu thun, und es solchergestalt einzurichten, daß 1) die würklich sub hasta stehenden Apotheken sofort

sofort reduciret, das Privilegium nicht mit in Anschlag, noch Verkauf gebracht, sondern die in Vorrath seyende Materialia, wie auch Vasa und Instrumenta, gleich andern Mobilien, plus licitanti verkaufet werden mögen, wiewohl, was die Tonnenbindersche sub hasta stehende Apotheke betrifft, Wir den zwischen beiden Apothekern, Schradern und Marggraff getroffenen Eventual-Vergleich, wegen Combinirung derer Tonnenbinderschen und Marggraffischen Privilegiorum um so mehr in Gnaden approbiren, da der Zweck der Reduction des numeri der Apotheken in Berlin, durch solche Combination effective erhalten wird. Was 2) diejenige, so keine Confirmation ihrer Privilegien erhalten, betrifft; So wollen Wir, daß solche, nach Eurem Vorschlage, gleichfalls reduciret werden sollen; damit aber dererselben Possessores sich zu beschweren um so weniger Ursache haben mögen, so wollen Wir denenselben in Gnaden verstatten, ihre in Vorrath habende Medicinalia bestmöglichst zu verkaufen, sie sollen aber keine neue wieder anschaffen, und sich hinkünftig mit dem Materialisten-Handel begnügen, als womit sie als Concessionarii ad dies vitae continuiren, und solchergestalt ihre Nahrung suchen mögen, wornach der sich sonderlich movirende Steffani, gleich andern, so keine Confirmation erhalten, zu bescheiden, und mit seinem Suchen wegen eines Privilegii abzuweisen ist. Sollten 3) hinkünftig Apotheken zum Falliment gedeihen, so müssen solche gleich denen, so wie obgemeldet, anjetzo in Concurs und sub hasta stehen, reduciret, und

damit so lange continuiret werden, bis die festgesetzte Anzahl der Neun Apotheken erreichet sein wird. Wir wollen die Schradersche und die Märckersche Apotheken, in Betracht, daß solche jederzeit in gutem Stande gewesen, derer Possessores auch vermögend seyn, hiervon eximiren, und sollen selbige allenfalls, und existente concursu, der Reduction nicht unterworfen seyn. Uebrigens approbiren Wir auch den in Euren P. S., wegen der beiden Magistrats-Apotheken enthaltenen Vorschlag um so mehr in Gnaden, da selbiger dem deutlichen Inhalt derer dem Magistrat verliehenen Privilegien gemäß, auch durch den Mißbrauch derselben, zu der so sehr angewachsenen Anzahl der Apothekengroßer Anlaß gegeben ist. Was Wir an mehr ermeldten Unsern Magistrat rescribiret, das zeigt der copeyliche Beyschluß, und Wir sein ꝛc. Berlin, den 27. Dec. 1720.

Friedrich Wilhelm.

An
die zu Reducirung und Einrichtung der hiesigen Apotheken, verordnete Commission.

Num. 13. ad §. 2. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Was die zu Reducirung der überflüssigen, und guter Einrichtung der benöthigten Apotheken, in Unsern hiesigen Residenzien verordnete Commissarii oder dazu Deputirte, aus dem Gene-

General-Krieges-Commissariat, und dem Collegio-Medico den 3ten dieses allerunterthänigst berichtet, und was Wir decisive darauf verordnet, das communiciren Wir Euch hierneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur ratione derer zum Concurs gediehenen und subhastirten Apotheken, nebst vorbemeldeten Commissariis, alles befohlener maßen einzurichten, sondern es auch künftig bei Vermeidung schwerer Verantwortung und ohnausbleiblicher Beahndung, mit denen übrigen Apotheken, bis derselben Anzahl auf 9 gemindert sein wird, verordneter maßen darüber zu halten, und denen Gerichten auch zu befehlen, daß, bis dahin bei entstehenden Fallimenten der Apotheken, die Privilegia in keine Taxe noch Anschlag weiter gebracht werden sollen, außer was die Schradersche und Märckersche betrifft, als welche wir wegen der bey denenselben waltenden besondern Umständen, und da selbige in so gutem Stande, daß ohnedem der Casus eines Falliments, so leicht nicht zu befürchten, Wir selbige eventualiter von der Reduction eximiret haben. Seyn ꝛc. Berlin, den 27sten December 1720.

An den hiesigen Magistrat.

Num. 14. ad §. 10. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurer bei uns übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung vom 25sten des vorigen Monats

 Aprilis

Aprilis, und denen dabei befindlich gewesenen Beylagen, haben Wir ersehen, was die hiesigen Apotheker wider der hiesigen Materialisten ehemals erhaltenen 29sten Articul ihres Privilegii, vermöge dessen letztere sowohl Arzeney als andere Medicinische Specereyen zu verkaufen und feil zu haben praetendiren, für Einwendung gemachet, und welchergestalt ihr besagten Articul in der neu abzufassenden Medicinal-Ordnung, zu Verhütung alles fernern Disputs und Zwistes zwischen denen Apothekern und Materialisten, zu declariren bittet. Wie Wir nun hierauf in Gnaden verordnen und wollen, daß die Materialisten keine Arzney noch Medicinische Specereyen führen, sondern ihnen nur esculenta zu verkaufen freistehen, dagegen die Apotheker nichts als Medicinische Species, keineswegs aber esculenta führen und verkaufen sollen; gleichwie Wir auch solches dato Unserer Chur-Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer bekannt machen lassen, um die Materialisten-Gilde darnach zu bescheiden; Als habt ihr Euch gleichfalls Eures Orts darnach zu achten, und die Apotheker dergestalt zu instruiren, auch bei Verfertigung der neuen Medicinal-Ordnung, diese Declaration derselben zu inseriren. Sein ꝛc. Berlin, den 12. May 1725.

Fr. Wilhelm.
v. Crantz. v. Katsch.

An
das hiesige Collegium-
Medicum.

Num. 15.

Num. 15. ad §. 10. ſub. Tit.

Von denen Apothekern.

Verzeichniß was die Materialiſten gar nicht führen, praepariren und verkaufen ſollen. 1) Keine Trochiſcos und Candelas. 2) Keine Morſellen. 3) Keine Rotulas. 4) Keine Electuaria. 5) Keine Syrupos. 6) Keine praeparirte Honige. 7) Keine Conſervas. 8) Keine Species, weder gröblich noch fein pulveriſirte. 9) Keine Pulver, weder einzeln, noch componirte, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, es möchte denn blos Pfeffer, Ingwer, Nelken, Cimmet und Muscaten-Blumen ſeyn. 10) Keine deſtillirte Waſſer (außer Roſen-, Cimmet- und Orange-Waſſer), weder einfache noch componirte. 11) Keine deſtillirte Spiritus, (außer gemeine verſüßte Aquaevitae) ſie haben Nahmen, wie ſie wollen. 12) Keine Olea cocta vel expreſſa, außer Baum-Oehl, Rüb-Oehl, Lein-Oehl, Jesmin-Oehl und ausgepreßtes Muſcaten- und Lohr-Oehl. 13) Keine Olea deſtillata, außer Cimmet-, Nelken-, Muſcaten-Blumen-, Roſenholz- und die Italieniſche wohlriechende Oehle. 14) Keine Balſama artificialia. 15) Keine Unguenta und Emplaſtra noch Cerata, ſie haben Nahmen wie ſie wollen. 16) Keine Praeparata. 17) Keine Condita, außer Citronat, Ingwer und Indianiſche Nüſſe. 18) Keine Chymica, ſo trockene als naſſe, als zum Exempel, keine Eſſentias, keine Tincturen, keine Elixire, keine Extracte, keine Salia, keine Praecipitata, und was

es

es nur immer seyn mag. 19) Keine Pillen, weder inländische noch ausländische. 20) Keine einheimische oder hier zu Lande wachsende Kräuter, Blumen und Wurzeln, außer folgende zur Küche gehörige Kräuter, als Thymian, Salbey, Mayoran, Pfeffer-Kraut, Lorbeer-Blätter und Beifuß.

Ueberdem muß von denen Materialisten auch unter keinem Pfunde verkauft werden.

Agaricus
Aloe
Balsamus de Copaiva
Cantharides
Cassia fistularis
Castoreum
Cobaltum
Colocynthis
Cortices Cascarillae
Cortices Chinae-Chinae
Cremor sive Crystalli Tartari
Euphorbium
Folia Sennae
Gummi Guttae
Manna
Mercurius Sublimatus
Mercurius Vivus
Radices Asari
Radices Ellebori albi
Radices Ellebori nigri
Radices Esulae
Radices Hermodactyli
Radices Jalappae
Radices Ipecacuanhae
Radices Mandragorae
Radices Mechoacannae albae
Radices Rhabarbari
Radices Turbith
Scammonium
Semen Cataputaie
Semen Cocognidii
Semen Coculorum
Semen Cynae
Semen Hyoscyami
Semen Staphidisagriae
Sperma Ceti
Tamarindi
Terra Catechu
Terra Sigillata
Vitriolum album,

Unter

Unter keinem halben Pfunde.

Arsenicum, Balsamum peruvianum nigrum, Mercurius praecipitatus ruber, Opium.

Unter keiner Unze.

Faba Sancti Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica et Oleum nucum moschatarum expressum.

Num. 16. ad §. 11. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich, König in Preußen rc. rc. rc.

Wir communiciren Euch hierbey, was das Collegium-Medicum wegen der denen Apothekern von denen Materialisten geschehenen Eingriffe allerunterthänigst vorstellet, und zu deren Abstellung in Vorschlag bringet. Wann Wir nun sothanen Vorschlag in Gnaden approbiret; Als habet Ihr dahin zu sehen, daß sowohl in denen Städten als Vorstädten, denen Apothekern in ihrem Privilegio, ratione der Usualien und Officinalien, kein Eintrag von den Materialisten geschehen möge. Zu welchem Ende ihr auf Begehren des Collegii-Medici nicht allein jedesmal die Execution zu verhängen, sondern auch die Materialisten zu Ablegung des, von dem Collegio-Medico vorgeschlagenen Eydes anzuhalten habt. Cölln, den 24sten September 1709.

An
den Magistrat in Berlin.

Num. 17. ad §. 11.

Von denen Apothekern.

Friedrich, König in Preußen rc. rc. rc.

Wir haben auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 2ten August c. jüngsthin in Gnaden resolviret, daß es der Materialisten Einwenden ohngeachtet, bey dem, von Euch, ihnen vorgeschriebenen Eyd sein Bewenden haben, und sie selbigen abzulegen angehalten werden sollen. Wie Wir denn auch hiemit allergnädigst anbefehlen, selbigen von denen Materialisten und in specie von denen unter ihnen sich befindenden Apotheker-Gesellen abzunehmen, und die Ungehorsamen mit Beyhülfe des Magistrats durch zulängliche Zwangs-Mittel, zu Ablegung desselben anzuhalten. Seyn rc. Coltze, den 30. September 1710.

An
das Collegium-Medicum.

Num. 18. ad §. 11. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Seine Königl. Majestät in Preußen rc. Befehlen denen sämmtlichen Materialisten hiesiger Residenzien, nochmahlen alles Ernstes, und bey Vermeidung unausbleiblicher harter Bestrafung, den von Dero Collegio-Medico aufgesetzten Eyd, Dero sub dato den 4ten September 1709, den 30sten September

der 1710 und noch letzthin ergangenen Verordnung zufolge, alles fernern Einwendens ohngeachtet abzulegen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden sollen. Wornach sich denn dieselbe gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Berlin den 4ten August 1716.

An
das Collegium-Medicum.

Num. 19. ad §. 12. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich der dritte Churfürst rc. rc. rc.

Demnach Uns die zum Collegio-Medico verordnete Räthe, Leib- und Hof-Medici unterthänigst berichtet, wie Sie die Visitation der Materialisten-Laden in hiesigen Residenzien verrichten, und bei unterschiedlichen Materialisten viele Waare befunden, so ihnen nicht, sondern nur denen Apothekern, zu führen und zu verkaufen zustehet. Und denn nöthig sein will, daß dergleichen Visitationes öfters und zwar alle Jahr 2 mal wiederholet werden; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, wann gedachtes Collegium-Medicum sich bei Euch anmelden wird, daß sie solche Visitation mit Zuziehung der Apotheker verrichten sollen, alsdann allemal einer aus Eurem Mittel zu depu-

tiren, welcher sothanen Visitationen mit beiwohne. Cölln den 24sten November 1690.

An
die Magisträte, Berlin, Cölln, Friedrichs-Werder und Dorotheen-Stadt.

Num. 20. ad § 12. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Friedrich der dritte Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen Unsern, zum Collegio-Medico verordneten Räthen, Leib- und Hoff-Medicis hiemit gnädigst, eine Specification derer bei der Visitation derer Materialisten befundenen und versiegelten Medicamenta einzuschicken, im übrigen auch Visitationen bei dem Materialisten Meyer vorzunehmen, und ihm dabenebenst beigehenden Befehl zu übergeben, auch was sie vor Medicamenten da befinden werden, die ihm als einen Materialisten zu führen nicht gebühren, die Specification zu fernerer Verordnung einzuschicken. Cölln, den 20sten September 1690.

Friederich.

An
das Collegium-Medicum.

FOR-

FORMULARE JURAMENTORUM.

Num. 21. ad §. 2. sub. Tit.

Von denen Medicis.

Eyd eines Medici Practici.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinal-Ordnung bei meiner erlangten Praxi Medica, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handeln, sondern alles, was darinnen verordnet, völlig nachkommen und verrichten will, wie ich es gegen GOTT, die Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, daß ich den mir von dem Königl. Ober-Collegio-Medico aufgegebenen Casum Medico-practicum, proprio marte, ohne jemandes Beihülfe allein elaborirt habe; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 22. ad §. 2. sub. Tit.

Von denen Chirurg s.

Eyd eines Chirurgi.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majest. in Preußen und

Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnungen bei meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie, in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht darwider handeln, sondern alles, was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zustand und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin; So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 23. ad §. 2. sub. Tit.

Von denen Chirurgis.

Eyd eines Chirurgi, an einem Orte, wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnungen bei meiner Kunst-Uebung und Gebrauch der Chirurgie in allen und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht darwider handeln, sondern alles

was

was darin verordnet, nach jedes Patienten Zustand, und Anleitung der Chirurgie, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, der Obrigkeit und Männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen aufrichtigen Chirurgo zukommt und gebühret, auch Amtshalber zu thun schuldig bin; und da an diesen meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Willen und Gewissen rathen, und gute dienliche und sichere Medicamenta reichen will; in schweren, gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber mir nicht zu viel beimessen, sondern bei Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum, dessen man habhaft werden kann, verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, keine starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüthe zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 24. ad §. 1. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Apothekers.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht meiner Apotheke treulich wahr-

wahrnehmen, Sr. Königl. Majest. in Preußen publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxa nach aller Möglichkeit nachkommen, nämlich die verschriebene Medicamenta und Recepta im Nahmen, Gewichte, Maaß, oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum gut Befinden und Vorwissen; keine starke Purgantia, Vomitoria oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, aus meiner Officin verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 25. ad §. 1. Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Apothekers an einem Orte wo kein Medicus ist.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht meiner Apotheke treulich wahrnehmen, Sr.

Sr. Königl. Majest. in Preußen publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe, nach aller Möglichkeit nachkommen, nähmlich die verschriebenen Medicamenta und Recepta in Nahmen, Gewichte, Maaß, oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von Medicis aufgesetzten Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen will; und da an diesem meinem Orte kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Versorgung der Kranken auf mich meist ankommt; So gelobe, daß ich denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und dienliche und sichere Medicamenta treulich bereiten und reichen wolle; In schweren und gefährlichen und meinen Verstand übersteigenden Krankheiten aber, mir nicht zu viel beymessen, sondern bei Zeiten dieselbe an den nächsten und besten Medicum, dessen man habhaft werden kann, verweisen, oder doch mit solchem Medico darüber conferiren, und ohne dessen Vorwissen, keine starke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata und grobe Salivationes verordnen, sondern selbige sorgfältig vermeiden, viel weniger Gift an jemand unbekanntes, ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und anstehet: So wahr mir GOTT helfe; durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 26. ad §. 1. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Provisoris.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht der mir anvertrauten Apotheke, treulich wahrnehmen; Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. publicirten Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxa, nach aller Möglichkeit nachkommen, nehmlich die verschriebene Medicamenta und Recepte, im Nahmen, Gewichte, Maaß oder sonsten nirgends worin ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder denen unter mir stehenden Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten, und also die von den Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curiren und Besuchens der Patienten mich enthalten, insonderheit ohne der Medicorum Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitoria oder sonst treibende Medicamenta, oder Opiata, aus meiner unterhabenden Officin, verkaufen, vielweniger Gift an jemand unbekanntes ohne genugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten will, wie es einem ehrlichen Provisor gebühret und anstehet; So wahr mir GOTT helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit.

Num. 27.

Num. 57. ad §. 11. lit. T.

Des Stadt Apotheckers.

Eyd eines Materialisten.

Ich N. N. [illegible]

[illegible]

Num. 27. ad §. 11. sub. Tit.

Von denen Apothekern.

Eyd eines Materialisten.

Ich N. N. schwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich vermöge Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Königes und Herrn hohe Willens-Meinung, und deshalb publicirten neuen Medicinal-Ordnung mich überhaupt mit dem Arzney-Wesen keinesweges vermengen, den hiesigen Apothekern in ihrer Nahrung und Handel keinen Eintrag thun, keine destillirte Spiritus, destillirte Wasser, keine Essentien, Tincturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen, keine Unguenta, in summa keine praeparirte Medicamenta, weder simplicia noch composita, weder innerliche noch äußerliche, auch von Olitaeten keine andere, als welche in der Medicinal-Ordnung nahmentlich gemeldet, vielweniger purgirende, Brechen verursachende oder giftige Dinge, ja selbst die mir erlaubte ausländische Materialien, so zu Praeparirung der Medicamenten gehören, nicht anders als wie sie mir erlaubt, aus meinem Laden verkaufen, verborgen, vertauschen oder verschenken, dabei keinen Apotheker-Gesellen, oder Apotheker-Jungen in meine Dienste und Unterhaltung nehmen, meinen Laden keine Apotheke nennen, sondern mich in allem einzig und allein als ein Materia-

rialiste, folglich in keinem Dinge zum Nachtheil und Verderb der Apotheker aufführen will; So wahr mir GOTT helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

Num. 28. sub. Tit.

Von denen Badern.

Eyd eines Baders.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Königl. Majestät in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unsers allergnädigsten Königes und Herrn ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Edicte und Ordnung bey meiner Uebung, und erlaubten Gebrauch der Baderey, in allen und jeden Puncten halten und nicht dawider handeln, sondern alles was darinnen verordnet, vielmehr thun und verrichten will, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und männiglich zu verantworten mich getraue, auch einen aufrichtigen Bade-Meister gebühret und zukommet; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

Num. 29. ad §. 1.

Von denen Heb-Ammen.

Eyd einer Heb-Amme.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOTT dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in dem von hiesiger Obrigkeit und Gerichten mir anvertrauten Heb-Ammen-Dienst, nach allem meinen besten Wissen und Gewissen mich betragen, der Königl. Medicinal-Ordnung, so viel Heb-Ammen betrifft, treulich und sorgfältig nachleben, mich der Nüchterkeit, aller Bescheidenheit und Sanftmuth gegen die zur Geburt arbeitenden Frauen befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Arbeit anstrengen, sondern behutsam mit denenselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich, zur Erhaltung so wohl Mutter als Kindes anwenden, den Armen sowohl als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde, nicht säumig sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hoffnung eines Gewinnes verlassen, noch versäumen will; Sondern in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken, wie es mir in der Königl. Medicinal-Ordnung vorgeschrieben und einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Weh-Mutter geziemet und gebühret; So wahr mir GOTT helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur Seligkeit, Amen.

Num. 30. ad §. 12.

SPORTUL-Ordnung des Königlichen Ober-COLLEGII MEDICI.

	Thl.	Gr.
Pro Approbatione eines Medici Practici in Berlin ad cassam	10	
Pro Expeditione, dem Decano, Secretario, Besteller, Stempel, Siegel, Geld und Copialien	2	13
Pro approbatione eines Chirurgi in Berlin ad cassam außer den Expeditions-Gebühren	6	
Eines Apothekers in Berlin . .		
Eines Baders in Berlin . .	4	
Einer Hebamme in Berlin . .	4	
Pro approbatione eines Medici außer Berlin ad cassam ohne die Expeditions-Gebühren .	6	
Eines Chirurgi und Apothekers .	4	
Eines Baders und Hebamme .	2	
Ein Medicus, Chirurgus und Apotheker, so vom Königl. Ober-Collegio-Medico, zu einem Collegium-Medicum Provinciale, gezogen und bestel-		

let

	Thl.	Gr.
let wird, giebt so viel, als diejenige pro approbatione geben müssen, welche in Berlin practiciren.		
Pro Examine giebt ein Medicus, so in Berlin und in großen Städten, woselbst Königl. Regierungen sind, practiciren will, an das Ober-Collegium-Medicum	10	
giebt ein Medicus der außer Berlin practiciret	6	
giebt ein Chirurgus in Berlin . . .	8	
jedem Assessori Chirurgiae . . .	2	
giebt ein Chirurgus außer Berlin . . .	4	
jedem Assessori Chirurgiae . . .	1	
giebt ein Apotheker in Berlin . . .	8	
jedem Assessori Pharmaciae . . .	2	
giebt ein Apotheker außer Berlin . . .	4	
jedem Assessori Pharmaciae . . .	1	8
giebt ein Bader in Berlin	6	
jedem Assessori Chirurgiae . . .	1	8
giebt ein Bader außer Berlin . . .	4	
jedem Assessori Chirurgiae . . .	2	
giebt eine Hebamme in Berlin . . .		
außer Berlin . . .		
Ein Chirurgus, Apotheker und Bader, so in denen Provincien examiniret wird, giebt jedem Medico	2	

jedem

	Thl.	Gr.
jedem Chirurgo oder Apotheker . .	1	8
Ein Provisor so in Berlin examiniret wird, zahlet		
pro examine	2	
jeden Assessori		16
Wann solcher aber vor einem Provincial-Collegio-Medico examiniret wird, zahlet er dafür überhaupt	2	
Pro expeditione attestati wird an das Ober-Collegium-Medicum in Berlin bezahlt .	2	13
Pro juramento		8
Pro Relatione ad Ober-Collegium-Medicum nach Berlin	1	
Eine Hebamme giebt pro examine in denen Provincien jedem Medico	1	8
pro Relatione	1	
An das Collegium-Medico-Chirurgicum zahlet ein Medicus pro cursu anatomico, ohne Stempel- und Schreibe-Gebühren . . .	10	
Ein Chirurgus und Apotheker in großen Städten	8	
in kleinen Städten	5	
Die Unkosten pro visitatione derer Apotheken, tragen nach der Medicinal-Ordnung 1685 und Verordnung vom 31sten Oktober 1721 die Apotheker, und deren Magisträte Cämmereyen zur Hälfte,		

und

	Thl.	Gr.
und giebt eine Apotheke in großen Städten, außer denen Diaeten und Reise-Kosten, vor die ganze Visitation	6	
in kleinen Städten . . .	3	
pro Responso Medico nach Beschaffenheit der Acten, 3, 4, 5 bis	6	

No. 31.

In Gerichts-Fällen werden die Sportuln beim Königl. Ober-Collegio-Medico folgendermaßen bezahlet.

	Thl.	Gr.
Für ein Remissoriale		8
pro Sigillo		2
Für den Stempel		3
Für eine Citation		6
pro Sigillo		2
Stempel-Papier		3
Für die Insinuation und Copey in loco .		2
Für einen Abschied		12
pro Sigillo		4
Stempel-Papier		3
Copialien		2

	Thl.	Gr.
Für ein Urthel, 2, 3 bis	4	
Stempel-Papier		3
Copialien		2
Für die Ausfertigung, wann das Urtheil auswärtig eingeholet, cum rationibus . . .	1	
pro attestato		12
pro Sigillo		2
Stempel-Papier		3
Copialien		2
Für eine Vollmacht		6
expeditione		4
pro Relatione nach Beschaffenheit der Sache exactis	1	8
Copalien		4
Bei denen Commissionen an Diaeten bis zur Wiederkunft, nebst freyer Fuhr, auf Hin- und Herreise zugleich	1	
Für ein Subsidial-Schreiben . . .		8
pro Sigillo		2
Stempel-Papier		3
Copialien		2
Für jeden Zeugen anzuhören, bis auf 50 Articul	1	
Wann aber über 50 Articul . . .	1	12
pro expeditione Rotuli oder Zeugen-Aussage, jeder part		12

pro

	Thl.	Gr.
pro vidimus		
In Procefs-Abschriften vor jeden Stoß .		4
Für Verfertigung der Designation der Acten, jedes Theil		8
Bei sehr weitläuftigen Actis jedes Theil .		12
Für eine mündliche Citation		2
Dem Aufwärter vor die Aufwartung bey denen Commissionibus oder wann Zeugen abzuhören sind		4

NB. Die Sportuln werden anjetzo bey dem Königl. Ober-Collegio-Medico nach der Sportuln Ordnung im Codice Fridericiano, und denen desfalls nachher ergangenen Declarationen, bezahlet.

Num. 32.

TAXA
Von denen MEDICIS.

	Thl.	Gr.
Für jedes Recept, so die Patienten von dem Medico aus seinem Hause holen lassen .		3
Für den ersten Gang in gemeinen Krankheiten	1	
in ansteckenden außer der Pest . .	2	
Für jede Visite ohne Verfassung eines Recepts in gemeinen Krankheiten		6
Mit Verschreibung eines Recepts .		8
In anklebenden Krankheiten . .		12
Mit einem Recepte . . .		15

	Thl.	Gr.
Für die erste Consultation einem jeden Medico	1	
Für eine jede folgende Conference, mit 2, 3 oder mehr Medicis, wegen vieler Versäumniß, die in solchen zu gewissen Stunden angesetzten Zusammenkünften sich finden, einem jeden Medico		12
Für eine Visite bei nachtschlafender Zeit .	1	
Für einer Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet	1	
Für jeden Tag, bis der Medicus wieder zu Hause kommet	2	
Für ein geschrieben Consilium werden sich die Medici von selbsten der Billigkeit befleißigen, und solches nach der Weitläuftigkeit, von der Person Gelegenheit zu aestimiren wissen, zum wenigsten	2	
Für Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers wegen üblen Geruchs, und anderer vielen Incommoditaeten, ohne und über die gewöhnliche Reise-Kosten	4	
Für Abstattung der schriftlichen Relation .	2	
Für mühsame Balsamation hoher und vornehmer Herren Körper, wird die Remuneration in der hinterlassenen Erben Discretion gestellet .		
Was die Curam Luis Venereae anlanget, kann darinnen nicht gewissen determiret werden, son-		

dern

	Thl.	Gr.
dern es muß sich der Patient mit dem Medico so gut, als er kann, deshalb vergleichen; weil solche Curen nicht allein schwer und gefährlich sind, sondern auch sonderbarer Fleiß und Vorsichtigkeit sowohl Nachts als Tages dabei erfordert wird.		
Bei armen Leuten, die außer Nahrung sitzen und keine Mittel haben, wird einem gewissenhaften Medico, die von ihm erforderte Christliche Liebe seine Schuldigkeit schon anweisen, also, daß er denselben seinen Rath und Hülfe nicht versagen wird.		

Num. 33.

T A X A

Von denen CHIRURGIS.

	Thl.	Gr.
1. Für eine gemeine frische Wunde, die von keiner sonderlichen Erheblichkeit, sollen sie haben vor den ersten Band.		
2. Für eine große oder auch Beinschrötige Wunde, die doch nicht gefährlich, noch töotlich ist, vor den ersten Band.		

	Thl.	Gr.
3. Für eine Fleischwunde zu heilen, nach derer Beschaffenheit, 1 bis	2	
4. Für eine Beinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß oder gefährlich, 5, 10, 15 bis	20	
5. Für eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief oder gefährlich, 6, 8 bis	10	
6. Für eine gemeine Haupt-Wunde, so gehauen, 2, 3 bis	4	
7. Für eine Haupt-Wunde, so vom Schlagen oder Fallen, 4 bis	5	
8. Für eine Haupt-Wunde, so gefährlich, dabei das Cranium und Pericranium verletzet, oder eingedrücket, doch ohne Fissur, 6 bis . .	8	
9. Für eine Verletzung des Hauptes, da das Cranium cum Fissura merklich eingedrückt ist, und mühsam gehoben werden muß, 10, 12 bis .	15	
10. Für dergleichen Schaden, da das Trepan gebraucht werden muß, vor jede Application, ohne die übrigen Curen, 2 bis	3	
11. Für einen Bein-Bruch an alten Personen, 10 12, 14 bis	16	
12. Für einen Arm- oder Bein-Bruch an jungen Personen, 7, 8 bis	10	
13. Für einen Schlitz-Bruch, nachdem er groß oder gefährlich, doppelt so viel als vor gemein.		

14. Für

	Thl.	Gr.
14. Für Einrichtung und nochmalige Besorgung der verrückten Glieder, nach derer Beschaffenheit, 1, 2 bis	3	
15. Contusiones, Geschwüre, allerley Geschwülste, Entzündungen, böse Hälse, und dergleichen vielerhand Zufälle, weil deren Besorgung, und die Bemühung, so dabei vorfället, sehr unterschieden, dahero so eigentlich nicht taxiret werden können, mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2 bis 3 Gr. fordern, doch auch die Patienten mit überflüssigen Gängen nicht übernehmen.		
16. Für eine Reise über Land, vor jede Meile bis zu den Patienten, oder wo eine Besichtigung angeordnet		
17. Für jeden Tag, bis der Chirurgus wieder zu Hause kommet	1	
18. Für eine Section eines todten Körpers .	2	
19. Für ein Aderlassen, nachdem die Personen sind, am Arm, 2 bis		3
an den Füßen, 4 bis		6
20. Absetzung der Glieder, nachdem sie mühsam und gefährlich, wird denen Beinschrötigen Wunden, was die Cur betrifft, gleich geschätzet.		
Doch wird hiemit denen Vornehmen und Wohlbemittelten ihre Discretion und Liberalität nicht ge-		

bunden,

	Thl.	Gr.
bunden, hingegen wird, die Christliche Liebe und ihr Gewissen, den Chirurgus anweisen, wie sie sich gegen Arme, die so viel zu bezahlen nicht vermögen, zu bezeigen haben.		

Num. 34.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden

König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufschatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließlingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem ohngeachtet derer hiebevor ergangenen heilsamen Edicten und Verordnungen, dennoch allerhand Unordnungen bei dem Medicinal-Wesen eingerissen, und viele zumahlen arme Leute durch die Unerfahrenheit dererjenigen, so sich des Curirens angemaßet, um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht worden; daß solchem Unwesen abzuhelfen

sen, Wir nachfolgender gestalt verordnet. Verordnen auch hiermit und Kraft dieses:

1) Daß von nun an und hinführo denen sogenannten Medicis bullatis die praxis medica in Unserm gesammten Königreich, Churfürstenthum, Provinzien und Landen so lange gänzlich verboten seyn solle, bis sich selbige wegen ihrer Wissenschaft und Erfahrenheit zureichend legitimiret haben werden, worunter denn auch diejenige Studiosi Medicinae begriffen seyn sollen, welche privatim examiniret worden, und wegen welcher bereits sub dato den 31. Juli c. an Unsere gesammte Universitäten Verordnung ergangen ist.

2) Werden sowohl die Teutsche als Französische Apotheker ihres geleisteten, und noch künftig abzulegenden Apotheker-Eydes hierdurch ernstlich erinnert und ermahnet, hinführo demselben, wie nicht weniger dem Medicinal-Edict und Ordnung gemäß sich zu bezeigen, insbesondere aber keine Recepte, bei Vermeidung zwanzig Rthl. Fiscalischer Strafe, zu machen, die nicht entweder ein ordentlicher Medicus verschrieben, oder dieselbe wenigstens censuriret hat.

3) Die Materialisten, insonderheit aber die unter ihnen befindlichen Apotheker-Gesellen, müssen, ihres Einwendens ohngeachtet, wegen Debitirung und Vereinzelung der Medicamenten, den ihnen vorgeschriebenen Eyd nach der bereits sub dato Goltze, den 30. September 1710 ergangenen Verordnung, unweigerlich abschwören, oder bey dessen fernern Weigerung gewär-

tigen, daß die Ungehorsamen nachdrücklich bestrafet, ihnen auch nach Befinden, bis sie den Eyd wirklich abgelegt haben werden, der Materialisten-Handel gänzlich verboten werden solle.

4) Die Chirurgi, sowohl Ordinarii als Concessionarii sollen in Unsern sämmtlichen Landen ebenfalls, wie die Apotheker durch einen Eyd sich verbindlich machen, innerlich nicht zu curiren, wie ihnen dann auch solches ohnedem in der Medicinal-Ordnung §. 4. & 5. bereits untersaget ist.

5) Denen abgedankten Soldaten, Weibern, Weise-Müttern, Laboranten und Stöhrern von allerhand Professionen, wird das Curiren hiermit nunmehro gänzlich verbothen, zu welchem Ende sowohl der Fiscal bey dem Collegio-Medico, als auch die andern Fiscaele Unserer Provinzien und Lande auf dergleichen Leute fleißig Acht zu haben, hierdurch befehligt werden, damit solche Eingriffe abgestellet und die Contravenienten zu gebührender Bestrafung gezogen werden mögen; Gestalt dann an ihnen solche zuerkannte Strafen jederzeit ohne Erlaß exequiret werden sollen.

6) Ferner wird allen und jeden Operateurs, Zahn-, Stein- und Bruch-Aerzten, wie auch den Quacksalbern, Marktschreiern und dergleichen, ernstlich injungiret, in denen Jahrmärkten länger nicht auszustehen und ihre Profession zu treiben, als es ihnen in der Medicinal Ordnung zugelassen. Und da auch verschiedene dergleichen Leute außer denen Jahrmärkten auszustehen, Concessiones gesuchet und erhalten, solche aber sehr gemißbrau-

brauchet, und die Patienten mehr um das Geld gebracht, als ihnen geholfen haben; So sollen solche, ingleichen insgemein anderen im Arzeney-Wesen, wie sie Nahmen haben mögen, ihnen bisher ertheilte Concessionen, in Betracht des großen Schadens, so sie unter denen Patienten angerichtet haben, hiemit cassiret und gänzlich aufgehoben seyn.

7) Letztens sollen auch die Nachrichter, ihre Verbinder, imgleichen die Abdecker und ihre Knechte, bei Vermeidung unausbleiblicher harter Bestrafung, sich des äußerlichen und innerlichen Curirens enthalten. Wornach männiglich sich gehorsamst zu achten, insonderheit aber Unser Collegium-Medicum und Officium Fisci hierüber mit Nachdruck zu halten hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben zu Berlin den 9ten October 1713.

(L. S.) **Fr. Wilhelm.**

C. F. F. v. Bartholdi.

Friedrich, König in Preußen, rc. rc. rc.

Unsern rc. Nachdem Wir Unsern würklich geheimten Etats-Rath, den von Creutz, an Unsers weyland gewesenen Ober-Marschalls und würklich geheimten Etats-Raths, den von Printzen Stelle, zu Eurem Chef benennet, und ihm die

Ober-Direction des ganzen Medicinal-Wesens, in allen Unsern Landen aufgetragen, wie solches die hiebey gefügte Abschrift zeiget; Als habt Ihr Euch gehorsamst darnach zu achten, und demjenigen, so in Unsern Namen, Er befehlen und anordnen wird, gebührend nachzukommen. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 24. Nov. 1725.

An das Collegium-Medicum.

Fr. Wilhelm.

Jlgen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus einem besondern zu Euch tragenden Vertrauen, in Gnaden resolviret, Euch zum Chef und Ober-Directorem des Collegii-Medici und Chirurgico-Anatomici, wie auch Protectorem der Societaet der Wissenschaften, an Unsers weiland gewesenen Ober-Marschalls und wirklich geheimten Etats-Ministri, des von Printzen Stelle, Kraft dieses zu benennen, also und dergestalt, daß ihr sothane Collegia, und was davon dependiret, sonderlich das Medicinal-Wesen, in allen Unsern Landen, in einer beständigen guten Ordnung zu halten Euch äußerst angelegen sein lassen, und dahin sehen sollet, daß Unsern emanirten Edictis, Verordnungen und Edict vom 27sten Sept. a. c. stricte nachgelebet, die etwa eingerissene

rissene Unordnungen und Mängel redressiret, sonderlich die bei Abgang des einen oder andern Membri bei sothanen Collegiis sich eröffnenden Stellen, mit tüchtigen und berühmten Subjectis wieder besetzt, und sie dadurch in mehreres Aufnehmen und flor gebracht, nicht weniger wann Stadt- und Land-Physicate zu besetzen sein, tüchtige, gelahrte und erfahrne Männer dazu aufgesucht, und bei Uns mit Eurem Vorwissen in Vorschlag gebracht werden mögen: Und da die Euch sonst obliegende Verrichtungen nicht leiden, daß Ihr denen ordinairen Sessionibus des Collegii-Medici beiwohnet, so müsset Ihr jedoch nicht nur dahin sehen, daß solches Collegium so wohl als das Collegium Chirurgico-Anatomicum sich fleißig an denen gewöhnlichen Tagen zu den vorfallenden Sachen sämmtlich versammeln, und keiner, sondern wichtige Ursachen, die dem Collegio anzuzeigen, ausbleiben müsse, sondern Ihr habt auch als Protector der Societaet, Euch von allem, so bei derselben vorgehet, fleißigen Rapport thun zu lassen, auch zu urgiren, daß von denen Membris der Societaet, wenigstens alle Jahr ein Specimen, dem Publico bekannt gemachet, und im Druck herausgegeben werde, wie Ihr dann von denen vorfallenden Euch mittelst dieses Rescripti committirten Sachen, wann derselben Wichtigkeit es erfordert, Uns Euren schrift- oder mündlichen Vortrag allerunterthänigst thun müsset. Im übrigen ist auch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß wann ein Patient einen Me-

dicum angenommen, dabei aber noch zu einem andern Medico oder Chirurgo ein Vertrauen haben möchte, der erste bei Verlust der Practique, allenfalls noch härteren Strafe, den Patienten deshalb nicht verlassen, sondern beide Medici zusammen, zu dessen Retablissement allen Fleiß anwenden sollen: Ihr habt demnach zu verfügen, daß solches publiciret und überall gehörig bekannt gemacht werde. Sein ꝛc. Berlin, den 24. November 1725.

Friedrich Wilhelm.

An den würkl. geheimten Etats-Ministre den ꝛc. von Creutz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem wir in Unserm Königreich Preußen, und allen andern Provinzien und Landen bereits vor einiger Zeit Collegia-Medica etabliret und angeordnet, welche unter der Direction Unsers bisherigen Collegii-Medici in Berlin, das Medicinal-Wesen respiciren und in Ordnung halten sollen, und dann nöthig sein will, ermeldetem Collegio-Medico genugsame Autorität beizulegen und von denen darunter stehenden Subaltern oder Provincial-Collegiis-Medicis zu destinguiren; daß Wir dannenhero in Gnaden resol-

resolviret, demselben die Praerogative und den Titel Unsers Königl. Ober-Collegii-Medici zu ertheilen und beyzulegen; Thun solches demnach, denominiren und declariren dasselbe zu Unserm Ober-Collegio-Medico hiermit und kraft dieses und befehlen Männiglich, denen es zu wissen nöthig, insbesondere aber Unsern Provincial-Collegiis-Medicis in Gnaden, sich allergehorsamst darnach zu achten, und es als ein ihnen vorgesetztes Ober-Collegium-Medicum in allem zu regardiren und zu respectiren. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Befehl; Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 17. December 1725.

Fr. Wilhelm.

v. Creutz.

Se. Königl. Majest. declariren Dero Collegium-Medicum in Berlin zu Dero Ober-Collegio-Medico.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, was gestalt Dero Ober-Collegium-Medicum, mit verschiedenen Ausgaben, sonderlich zum Unterhalt und Sala-

Salarirung eines Cancellisten und Aufwärters, auch Anschaffung derer nöthigen Schreib-Materialien und Correspondenz-Kosten beschweret und bey den, nach nunmehriger neuer Einrichtung immer mehr zunehmenden Verrichtungen, ganz außer Stande seyn würde, solche Ausgaben mit denen bishero gehabten geringen Einkünften und Straf-Gefällen künftighin zu bestreiten; und dann allerhöchst ermeldete Se. Königl. Majest. darauf in Gnaden resolviret, ermeldetes Dero Ober-Collegium-Medicum mit gewissen Revenüen zu beneficiren; Zu solchem Ende dasselbe mit dem Verlag der neuen Medicinal-Ordnung und des neu verbesserten Dispensatorii-Medici, und Taxa Medicamentorum zu begnadigen.

Als thun allerhöchst Dieselbe solches hiemit und in Kraft dieses, dergestalt und also, daß mehr ermeldetes Ober-Collegium-Medicum nicht nur den Verlag und Debit der neuen Medicinal-Ordnung, des verbesserten Dispensatorii-Medici, wie auch der Taxa Medicamentorum privative künftig haben, und allen und jeden Buchführern, selbst denenjenigen, so über den Verlag der alten Medicinal-Ordnung privilegiret gewesen, bei 500 Rthl. Fiscalischer Strafe, solche Drey Pieçen nachdrucken, oder in auswärtigen Landen nachdrucken zu lassen, und in hiesige Lande einzuführen verbothen seyn soll, sondern es wollen und befehlen auch Dieselbe allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede in Dero Landen wohnende

und

und künftig angehende Medici und Doctores Medicinae, Land- und Stadt-Physici, Chirurgi, Apotheker, Materialisten, Bader und Heb-Ammen, insbesondere auch die sämmtliche Garnisons- und Regiments-Feldscheerer von der Armee, die neue Medicinal-Ordnung vor einen Rthl., und ein jeder von denen Medicis und Apothekern im Lande das Dispensatorium vor zwei Rthl., die Taxam Medicamentorum aber nur blos die Medici Practici und Apotheker, und zwar vor 16 Gr., um sich solche bekannt zu machen, und darnach achten zu können, bei Vermeidung zwanzig Rthl. Strafe, welche deducta quota Fiscali, dem Ober-Collegio-Medico zur Hälfte, die andere Hälfte aber Unserer Straf-Casse zufallen soll, kaufen und anschaffen; und die von dem Verkauf solcher drei Pieçen einkommenden Gelder, bei dem Ober-Collegio-Medicc zur Bestreitung obbemeldeter auch anderer nöthigen, und zur Aufnahme sothanen Collegii gereichenden Ausgaben verwendet, damit aber auch getreulich umgegangen, und richtige Rechnung geführet und gehörig abgeleget und justificiret werden sollen. Wornach also männiglichen, denen es zu wissen nöthig, sich allergehorsamst zu achten; Gestalten dann auch das Königl. Officium Fisci hierdurch in Gnaden befehliget wird, ein wachsames Auge zu haben, damit mehr ermeldetes Ober-Collegium-Medicum bei dem privativen Verlag und Debit obermeldeter Drey Pieçen, von niemand beeinträchtiget, allenfalls die Contraventiones zu gehöriger

Beahndung und Strafe angezeigt werden mögen. Signatum Berlin, den 17ten December 1725.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

v. Creutz.

Concession für das Ober-Collegium-Medicum, daß solches den Verlag und Debit der neuen Medicinal-Ordnung, des Dispensatorii und der Taxe von den Medicamenten haben, und daß solche Drei Pieçen respective von allen Medicis, Chirurgis, Apothekern, Materialisten, Badern und Heb-Ammen, ins besondere auch von allen Regiments- und Garnisons-Feldscheerern, gekauft und angeschaffet werden sollen.

Aller-

Allergnädigste
DECLARATION
der
Königl. allgemeinen
MEDICINAL-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, demnach Uns von Unserm Ober-Collegio-Medico allerunterthänigst vorgetragen worden, daß wider Unsere allergnädigst publicirte Medicinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725. allerlei Schwürigkeiten gemacht worden, und Wir also den von Uns dabei habenden Endzweck nicht erfüllet sehen, Wir aber solche Einwendung ein vor allemal abgemachet, und erwähnter Medicinal-Verordnung mit schuldigsten Respect in allen unsern Landen und Provincien nachgelebet wissen wollen; Als wiederholen und verneuern Wir solche Medicinal-Verordnung nicht allein hiemit, sondern declariren und ändern auch selbige zugleich dahin:

I.

Das zwar die Medici practici nach dem §. 3. sub. Tit. von denen Medicis, sich keinesweges unterstehen sollen, absonderlich in denen Städten, wo recht gut bestellte Apotheken sind, allerlei gemeine Medicamenta Officinalia zu praepariren, damit zu handeln und denen Apothekern dadurch Abbruch zu thun; Dahingegen ist den approbirten Medicis Practicis nicht verbothen, nach wie vor etliche gute Medicamenta, die in denen Apotheken nicht ordentlich geführet werden, sondern einem Medico in seiner Erfahrung insbesondere bekannt sind, zu elaboriren. auch solche an ihre Patienten zu geben; zumahlen es öfters die Nothwendigkeit erfordert, daß ein Medicus Practicus, wann er auf dem platten Lande berufen wird, sich selbsten einige auserlesene Medicamenta verfertigen, solche mit

sich

sich führen und seinen Patienten darreichen müsse. Solchergestalt ist auch denen Medicis erlaubet, dergleichen selbst praeparirte etliche Medicamenta, an einigen Patienten in denen Städten, so einen Medicum und Apotheker nicht zugleich bezahlen können, wie auch an arme Leute umsonst zu geben; Zum Verkauf aber können derselben Arzneyen von denen Medicis, so zum wenigsten Acht Jahr in berufener Praxi gestanden, nur ein paar Stück um einen billigen Preis, an die Apotheker übergeben werden. In den kleinen Städten, woselbst keine wohlbestellten Apotheken sind, oder nicht nach wahrer Nothdurft unterhalten werden und bestehen können, kann und soll der Medicus so viel Medicamenta Officinalia, als er in seiner Praxi benöthigt hat, sich selbsten praepariren, und selbige ausgeben und verkaufen: Wenn dahingegen ein Medicus wider eine oder andere Apotheke etwas zur Ungebühr einzuwenden suchte, oder nach einer angeordneten Visitation das Gegentheil erwiesen würde, soll derselbe Medicus die darauf ergangenen Kosten allein zu tragen schuldig sein.

II.

Der §. 8. sub. Tit. von denen Chirurgis, wird dergestalt erkläret, daß die Chirurgi ihre besondere eigene Medicamenta externa, welche nicht in denen wohlbestellten Apotheken vorhanden noch gemachet werden, sich selbsten praepariren, und derselben bei ihren Patienten bedienen können: Jedoch sollen sie die allgemein übliche äußerliche Medicamenta und Compositiones Officinales

an Pflastern, Unguenten und dergleichen, nicht dergestalt selbsten verfertigen, noch dieselbe außerhalb Hauses verkaufen, und damit einen öffentlichen Handel treiben. Und was den §. 9. betrifft, so müssen erwähnte Chirurgi die Curam Luis venereae nicht vor sich allein, sondern allemahl mit Zuziehung eines erfahrenen Medici tractiren, welcher gedachte Curen, sie geschehen cum oder sine Salivatione Mercuriale, zu dirigiren hat. So ferne aber ein Patient seinen Zustand nur zweien Augen oder etwan nur einem Chirurgo alleine anvertrauen wollte, soll der Chirurgus eben nicht gehalten sein, dem Medico den Nahmen des Patienten zu sagen: Dahingegen muß der Chirurgus, vermöge seines geleisteten Eydes, die wahren Umstände des Patienten und der Krankheit dem Medico offenbaren, damit deshalb ein vernünftiges Consilium abgefasset werden könne, wie die Cur am besten anzufangen, und ob eine anzustellende Salivatio Mercurialis nöthig sei. Uebrigens ist denen Chirurgis, nicht verbothen, bei denen vorfallenden äußerlichen chirurgischen Krankheiten, als Bubonibus, Chancren und Testiculis Venereis, selbsten einige temperirte Decocta lignorum, oder frühzeitiges Schwitz=Regimen zu praepariren und zu geben, wie auch bei andern äußerlichen Schäden und Verwundungen, wobei sich keine gefährliche Zufälle äußern (in welchem Fall allezeit ein Medicus mit zu Rathe gezogen werden muß) einige sogenannte Praecipitantia und absorbentia, wie auch Decocta Vulneraria zu adhibiren.

III.

III.

Es soll auch nach den §. 7. pag. 29. denen Apothekern zwar fernerhin frey stehen, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-, Herz-, Kinder- und Praecipitanz-Pulver, auch gelinde laxantia und lenitiva, als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia Sennae und deren Syrupos in gemäßigter Dosi ohne ein Recept zu verkaufen: Es ist aber solches nicht anders zu verstehen, als daß dergleichen Arzeneyen, so wie sie heißen, von denen Leuten gefordert, und sogleich abgefolget werden müssen; Und müssen sich die Apotheker keinesweges unterstehen an die Patienten einigen Rath zu ertheilen, und zugleich dergleichen Arzeneyen mitzugeben; Dahingegen denen Apothekern nach wie vor erlaubt ist, allerley Materialien und Gewürz zu verkaufen.

IV.

Was den §. von den Badern anbelanget, so wollen Wir auch, daß die neu angehende jederzeit in ihren Zünften oder Innungen, von einem Deputato Physico oder Membro Collegio-Medici, examiniret, und von Unserm Ober-Collegio-Medico, ihren Privilegiis gemäß, als Bader und Wund-Aerzte approbiret werden sollen; Dahingegen müssen sie außer denen ihnen erlaubten leichten Fleisch-Wunden und alten Schäden, sonst keine Chirurgische hauptsächliche Curen und Operationes übernehmen und folglich ihren Privilegiis gemäß, nicht mehr als Vier Becken aushängen.

V.

V.

Weil Wir auch vernommen, daß es denen Chirurgis und Apothekern, so sich in kleinen Städten niederlassen wollen, allzubeschwerlich und kostbar fället, um den angeordneten Cursum Operationum und Pharmaceuticum hieselbst zu machen, eine so weite Reise anzustellen; So wollen Wir, daß künftighin die Chirurgi und Apotheker, nur aus nachgesetzten großen Städten gedachten Cursum zu machen obligiret seyn sollen. Als Berlin, Potsdam, Brandenburg, Cüstrin, Halle, Frankfurt an der Oder, Züllichau, Stettin, Stargard, Königsberg in Preußen, Tilse, Crossen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Duisburg, Wesel, Hamm und Geldern.

Urkundlich haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 22. April 1727.

(L. S.) **Friederich Wilhelm.**

C. B. v. Creutz.

Se. Königl. Majestät rc. rc. rc.
declariren einige Puncte der Medicinal-Verordnung vom 27sten September 1725.

Frie-

Friedrich Wilhelm, König in Preußen
rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, daß denen hiebevor ergangenen heilsamen Edicten und Verordnungen in Medicinalibus ohngeachtet, dennoch allerlei Unordnungen bei dem Medicinal-Wesen verblieben und eingerissen, und viele, zumalen arme Leute, durch Unerfahrenheit dererjenigen, so sich des innerlichen und äußerlichen Curirens angemaßet, um ihre Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht worden. Als haben Wir, solchem Unwesen auf einmahl abzuhelfen, die, von Unserm Ober-Collegio-Medico entworfene allgemeine Medicinal-Verordnung sub dato Berlin, den 27. September 1725 allergnädigst verfertigen lassen, und wollen, daß dieselbe in Unseren gesammten Königreich, Churfürstenthum, Provincien uud Landen, in allen Puncten fest und unverbrüchlich soll gehalten werden.

Solchemnach verordnen und befehlen Wir hiermit, daß nach erwähnter allgemeiner Medicinal-Verordnung.

I. Denen von Unserm Ober-Collegio-Medico examinirten, vereydeten und approbirten Medicinae Doctoribus das innerliche Curiren einzig und allein zugestanden werden soll.

II. Daß denen von Unserm Ober-Collegio-Medico, wie auch von denen Provincial-Collegiis-Medicis examinirten, vereydeten und approbirten Chirurgis, die Operationes Chirurgicae und alle andere äußerliche Curen allein verbleiben sollen.

III. Daß sonst Niemand, als die von Unserm Ober-Collegio-Medico examinirte, vereydete und approbirte Apotheker, Medicamenta praepariren, und nach derer approbirten Medicorum Verordnung dispensiren müssen.

IV. Müssen auch alle Bader und Heb-Ammen in Unsern Landen dergestalt examiniret, vereydet und approbiret sein.

V. Hat auch Unser Ober-Collegium-Medicum, wie auch die Provincial-Collegia-Medica dahin zu sehen, daß alle und jede Materialisten den, in der allgemeinen Medicinal-Verordnung ihnen vorgeschriebenen Eyd gehörig ablegen, und die in gedachter Verordnung Sie betreffende Puncte unverbrüchlich halten müssen.

VI. Denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer-Wasser- und Olitaeten-Krähmern, Siebmachern und dergleichen, sollen die Adeliche Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, ihre bei sich führende Olitaeten, Elixire und andere Medicamenta, womit sowohl Unsere Accise in denen Städten, als auch Unsere Unterthanen hintergangen werden, sofort abnehmen und an die Collegia-Medica abschicken.

VII. Denen herumlaufenden Operatoribus, Oculisten, Zahn-Aerzten und dergleichen, soll weder in denen Städten auf öffentlichen Jahrmärkten ausstehen, noch in denen Häusern oder auf dem Lande Medicamenta zu verkaufen erlaubet sein, es sei dann, daß Sie besonders von Uns darüber privilegiret sind.

VIII. Wird auch allen Predigern sowohl in Städten als auf dem Lande, allen Laboranten, Destillateurs, Buchführern, Doctoribus bulla-

bullatis, Schäfern und alten Weibern, alles innerliche und äußerliche Curiren, auch Praepariren und Verkaufen aller Arzeneyen, bei nachdrücklicher harter Fiscalischer Bestrafung gänzlich verbothen.

IX. Sollen auch die Nachrichter, ihre Verbinder, imgleichen die Abdecker und ihre Knechte, bei Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, sich des innerlichen und äußerlichen Curirens enthalten, und sollen zu dem Ende deren etwa darüber erhaltene Concessiones hierdurch gänzlich cassiret sein.

Wornach Männiglich sich gehorsamst zu achten, insonderheit aber Unser Ober-Collegium-Medicum und die Provincial-Collegia-Medica und Officium Fisci hierüber mit Nachdruck zu halten hat. Urkundlich unter Unserer eigenen höchsthändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 1sten Febr. 1726.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

J. B. v. Creutz.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König, 1688-1740

Königliches Preußisches und Churfürstl. Brandenburgisches allgemeines und neugeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung

Berlin 1725

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.q.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737865-6
VD18 11199512-006